

# Kirche und Staat im Kanton Luzern Das sogenannte Wessenberg-Konkordat vom 19. Februar 1806

Von Manfred Weitlauff

## „Helvetik“ und „Mediation“

Die Französische Revolution hat nicht nur mit Urgewalt den Zusammenbruch des Ancien régime in Frankreich herbeigeführt und damit tausendjährige Institutionen wie die alten Formen des Lehenswesens, das Königtum und die an dieses gebundene „Ecclesia Gallicana“ hinweggefegt, sondern in ihrer Folgewirkung binnen weniger Jahre das ganze europäische Staatensystem erschüttert, und die „Bodenbewegung“ setzte sich fort bis nach Lateinamerika<sup>1</sup>. Nachdem – unter anderem – Papst Pius VI. (1775–1799) seinen Beitritt zur ersten Koalition der Mächte gegen die revolutionäre Französische Republik mit dem Verlust des Kirchenstaats und seiner Verschleppung nach Frankreich gebüßt hatte – er starb als Gefangener der Französischen Republik am 29. August 1799 in Valence<sup>2</sup> –, mußten sich nach dem zweiten Koa-

---

<sup>1</sup> Aus der Flut der Literatur über die Französische Revolution seien nur genannt: Furet, François-Richet, Denis, *Die Französische Revolution*, Frankfurt/M. 1968 (München 1980); Schieder, Theodor (Hrg.), *Handbuch der europäischen Geschichte V*, Stuttgart 1981; Reichardt, Rolf E., *Französische Revolution*, in: *Theologische Realenzyklopädie* 11 (1983) 401–417 (QQ u. Lit.); Voss, Jürgen (Hrg.), *Deutschland und die Französische Revolution* (= Beihefte der Francia 12), München 1983; Greschat, Martin, *Die neueste Zeit: Von der Französischen Revolution bis zum Ersten Weltkrieg*, in: Ders. (Hrg.), *Die neueste Zeit I* (= Gestalten der Kirchengeschichte 9,1), Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1985, 7–42; Koselleck, Reinhart-Reichardt, Rolf (Hrg.), *Die Französische Revolution als Bruch des gesellschaftlichen Bewußtseins. Vorlagen und Diskussionen der internationalen Arbeitstagung am Zentrum für interdisziplinäre Forschung der Universität Bielefeld 28. Mai – 1. Juni 1985 (Ancien Régime. Aufklärung und Revolution 15)*, München 1988; Schulin, Ernst, *Die Französische Revolution*, München 1988; Stammen, Theo-Eberle, Friedrich (Hrg.), *Deutschland und die Französische Revolution* (= Quellen zum politischen Denken der Deutschen im 19. und 20. Jahrhundert 1), Darmstadt 1988; Möller, Horst, *Fürstenstaat und Bürgernation. Deutschland 1763–1815* (= Die Deutschen und ihre Nation), Berlin 1989; Schubert, Venanz (Hrg.), *Die Französische Revolution. Wurzeln und Wirkungen. Eine Ringvorlesung der Universität München* (= Wissenschaft und Philosophie. Interdisziplinäre Studien 7), St. Ottilien 1989.

<sup>2</sup> Pastor, Ludwig Freiherr von, *Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittel-*

litionskrieg (1799–1801)<sup>3</sup>, in dem die Französische Republik wiederum den Sieg davongetragen hatte, Kaiser und Reich den Friedensbedingungen des Ersten Konsuls Napoleon Bonaparte beugen. Der Diktatfriede von Lunéville (9. Februar 1801) beschnitt erheblich die territoriale Macht Österreichs, damit den politischen Einfluß des Kaisers, und verfügte die definitive Abtretung der auf dem linken Rheinufer gelegenen Reichsgebiete an Frankreich. Um den weltlichen Reichsfürsten, die dadurch territoriale Verluste erlitten, „aus dem Schoße des Reiches“ – wie die Formel im Vertragswerk lautete<sup>4</sup> – ein Äquivalent zu verschaffen, griff man nunmehr im Vollzug des Lunéviller Friedens auf die Reichskirche als das schwächste Glied des Heiligen Römischen Reiches zurück. Staats- und Staatskirchenrecht der Aufklärungszeit hatten dem Ende der geistlichen Staaten und der Konfiskation kirchlichen Besitzes längst den Weg bereitet, von verschiedenen protestantischen Reichsständen war bereits während des ersten Koalitionskrieges (1795–1797) in Geheimabsprachen mit der revolutionären Französischen Republik der Gedanke der Säkularisation ventiliert worden<sup>5</sup>: Jetzt schritt man – im Sog der großen Revolution – zur Tat. 1802/03 brach mit ungeheurer Wucht über die immer noch mächtige und prächtige Reichskirche die Säkularisation herein und stürzte sie gleichsam über Nacht in den Untergang<sup>6</sup>. Und mit den reichsunmittelbaren geistlichen Territorien (Fürstentümern) „kassierten“ die „respectiven Landesherrn“ in ihren angestammten und in ihren neu „erworbenen“ Landen auch fast sämtliche „fundierte Stifter, Abteyen und Klöster“, hauptsächlich „zur Erleichterung ihrer Finanzen“, keineswegs – wie der Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 ebenfalls vorsah – „zum Behuf des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten“ und „unter dem bestimmten Vorbehalte der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen“ (§ 35)<sup>7</sup>. Gewiß bewirkte die

---

alters XVI/3, Freiburg i. Br. 1<sup>-7</sup>1933, bes. 599–634; Weitlauff, Manfred, Papsttum und moderne Welt, in Theologische Zeitschrift 40 (Basel 1984) 367–393; Raab, Heribert, Das Zeitalter der Revolution. Pius VI. und Pius VII., in: Greschat, Martin (Hrsg.), Das Papsttum I–II (= Gestalten der Kirchengeschichte 12), Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1985, hier II 158–170.

<sup>3</sup> Gebhardt, Handbuch der Deutschen Geschichte. Hrg. von Herbert Grundmann, III, Stuttgart 1970, 2–29; Schieder, Handbuch V 15–28.

<sup>4</sup> „... l'Empire sera tenu de donner aux Princes héréditaires, qui se trouvent dépossédés à la rive gauche du Rhin, un dédommagement, qui sera pris dans le sein du dit Empire, suivant les arrangements qui, d'après ces bases, seront ultérieurement déterminés.“ Friede von Lunéville, 9. Februar 1801. Zeumer, Karl, Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit, Tübingen 2<sup>1913</sup>, 508.

<sup>5</sup> Gebhardt, Handbuch III 21–29.

<sup>6</sup> Ebd. 29–34; Möller 575–584; Aretin, Karl Otmar Freiherr von, Heiliges Römisches Reich 1776–1806. Reichsverfassung und Staatssouveränität I–II (= Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz. Abt. Universalgeschichte 38), Wiesbaden 1967, hier I 372–452; Schwaiger, Georg, Das Ende der Reichskirche und die Säkularisation in Deutschland, in: Ders., (Hrsg.), Kirche und Theologie im 19. Jahrhundert (= Studien zur Theologie und Geistesgeschichte des Neunzehnten Jahrhunderts 11), Göttingen 1975, 11–24.

Säkularisation mitsamt der Mediatisierung kleinerer Fürsten, Grafen und Reichsstädte eine „Flurbereinigung“ der vielen, für sich oftmals kaum lebensfähigen reichslichen Kleinstaaten. Die Formierung größerer Staatsgebilde lag in der Tendenz der Zeit und schuf erst – durch Konzentration der politischen Kräfte – die Voraussetzung für den Aufbau moderner Staatswesen mit straffer Verwaltungsorganisation, verbesserter Rechtspflege und freierer Wirtschaftsordnung. Dennoch war zumal mit der Reichskirche die letzte Stütze des – freilich in seinen Fundamenten lange schon morschen, nur mühsam unter der Kaiserkrone noch zusammengehaltenen – Heiligen Römischen Reiches gefallen. Als im Juli 1806 sechzehn (süd- und westdeutsche) Reichsfürsten sich vom Reich lossagten und unter dem Protektorat Napoleons zum Rheinbund zusammenschlossen<sup>8</sup>, war das Ende des Heiligen Römischen Reiches gekommen. Am 6. August 1806 mußte Kaiser Franz II. das Heilige Römische Reich formell für erloschen erklären und die Reichskrone niederlegen. Er hatte sich bereits 1804 – um einer Verminderung seines Ranges vorzubeugen – zum Kaiser von Österreich proklamiert<sup>9</sup>.

In den Strudel der Französischen Revolution wurde alsbald auch die alte Eidgenossenschaft gerissen: ein im ganzen intaktes, wenngleich etwas veraltetes Kleinstaaten-system *sui generis*<sup>10</sup>. Zwar beobachtete die revolutionäre Französische Republik, als 1793 der Krieg ganz Europa erfaßte, aus einem vitalen strategischen Interesse heraus zunächst die schweizerische Neutralität. Aber in den einzelnen Kantonen sympathisierte frühzeitig – wie andernorts auch – eine zumeist intellektuelle Minderheit mit dem Gedanken der Revolution. In den Schichten der Untertanen und der Minderprivilegierten begann es zu gären. Vor allem in den Randgebieten kam es zu Unruhen und ersten politischen Umstürzen, am stärksten im Bereich des alten Bistums Basel<sup>11</sup>, wo sich die Hochstiftsuntertanen Ende 1792 zur „Raurachischen Republik“ konstituierten, in Genf, im Bündnerland, in der Abtei St. Gallen<sup>12</sup>. Und im Frühjahr 1798 mündeten diese Bewegungen in die (unblutigen) Umwälzungen der „Helvetischen Revolution“, aus der die „eine und unteilbare Helvetische Republik“ hervorging: ein straff zentralistischer organisierter repräsentativ-demokratischer Einheitsstaat nach dem Muster der französischen Direktorialverfassung und unter Frankreichs „Protek-

<sup>7</sup> Reichsdeputations-Hauptschluß, 25. Februar 1803. Zeumer 509–531, hier 521.

<sup>8</sup> Rheinbunds-Akte, 12. Juli 1806. Ebd. 532–536.

<sup>9</sup> Erklärung Kaiser Franz' II. über die Niederlegung der deutschen Kaiserkrone, 6. August 1806. Ebd. 538 f. – Gebhardt, Handbuch III 41–46.

<sup>10</sup> Handbuch der Schweizer Geschichte I–II, Zürich 1972–1977, hier II 765–784 (QQ u. Lit.).

<sup>11</sup> Jorio, Marco, Der Untergang des Fürstbistums Basel (1792–1815). Der Kampf der beiden letzten Fürstbischöfe Joseph Sigismund von Roggenbach und Franz Xaver von Neveu gegen die Säkularisation, in: Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte 75 (1981) 1–230, 76 (1982) 115–172. – Siehe auch: Suter, Andreas, „Triblen“ im Fürstbistum Basel (1726–1740) (= Veröffentlichungen des Max Planck-Instituts für Geschichte 79), Göttingen 1985.

<sup>12</sup> Handbuch der Schweizer Geschichte II 772 (Lit.).

tion<sup>13</sup>. Tatsächlich war die Eidgenossenschaft in der Verfassung der „Helvetik“ zu einem Vasallenstaat der revolutionären Französischen Republik geworden<sup>14</sup>. Die Kantone, bisher eigenständige Staatswesen, bewahrten innerhalb der helvetischen Staatsorganisation lediglich noch den rechtlichen Charakter von Provinzen, d. h. von abhängigen Verwaltungsdistrikten.

Doch die durchgehende Bürokratisierung des politischen Lebens von oben nach unten und die Aufhebung jedes bürgerlichen Mitspracherechts weckten in der seit Jahrhunderten an örtliche Verwaltung gewöhnten Bevölkerung sogleich heftige Widerstände. Diese konnten für kurze Zeit mit Waffengewalt niedergehalten werden. Als indes der zweite Koalitionskrieg plötzlich die Schweiz überflutete, diese in den Schauplatz eines europäischen Krieges verwandelte und das Land durch Besetzung, Plünderung, Kontributionen, Truppenaushebungen, zuletzt durch Hungersnot ins Elend stürzte, flammten die Widerstände erneut auf. Schwere Verfassungskämpfe zwischen Föderalisten (Anhängern einer bündischen Staatsform) und Unitariern (Anhängern des Einheitsstaates) waren die Folge<sup>15</sup>. Schließlich griff in die von vier Staatsstreichen begleiteten Wirren<sup>16</sup> der Erste Konsul Napoleon Bonaparte ein. Er führte die Schweiz aus machtpolitischen Erwägungen, aber eben auch aus Einsicht in die historisch bedingten Vorgegebenheiten (auf dem Weg über die Kompromiß-Verfassung von Malmaison 1801<sup>17</sup>) wieder zum föderalistischen System zurück. Die von ihm „vermittelte“, tatsächlich diktierte Mediations- oder Vermittlungsakte (Acte de Médiation) vom 19. Februar 1803 begründete einen mit geringer Bundesgewalt ausgestatteten schweizerischen Staatenbund von nunmehr 19 de facto souveränen Kantonen<sup>18</sup>. Das Experiment eines schweizerischen Einheitsstaates war gescheitert. Dennoch hatte die Helvetik durch zahlreiche Reformen und Reformansätze – Einführung der bürgerlichen Gleichberechtigung und des Prinzips der Religionsfreiheit, Auflösung der Untertanenverhältnisse, Einleitung der Agrarreform durch Ablösung der Zehnten und Grundzinse, Handel- und Gewerbefreiheit, Vereinheitlichung der Währung usw. – wichtige Fundamente gelegt für die Entwicklung der Schweiz zum Bundesstaat von 1848. Die Mediation, so sehr sie die staatliche Kompetenz wieder auf die Kantone zurückverlagerte, bedeutete gleichwohl nicht einfach Rückkehr zu den Verhältnissen der alten Eidgenossenschaft.

<sup>13</sup> Ebd. 772–779; His, Eduard, Geschichte des neuern Schweizerischen Staatsrechts I: Die Zeit der Helvetik und der Vermittlungsakte 1798 bis 1813, Basel 1920, 21–60; ders., Luzerner Verfassungsgeschichte der neuern Zeit (1798–1940) (= Luzerner Geschichte und Kultur II. Kultur- und Geistesgeschichte. Verfassungs-, Rechts- und Wirtschaftsgeschichte 2), Luzern o. J., 9–34.

<sup>14</sup> Handbuch der Schweizer Geschichte II 787–839.

<sup>15</sup> Ebd. 809–816.

<sup>16</sup> Ebd.; His, Geschichte I 24–50.

<sup>17</sup> Ebd. 42–50; ders., Luzerner Verfassungsgeschichte 30–32.

<sup>18</sup> Handbuch der Schweizer Geschichte II 843–869; His, Geschichte I 54–60; ders., Luzerner Verfassungsgeschichte 35–54.

## Verhältnis des Staates zur Kirche

Die Helvetik, vom Geist einer zum Extrem neigenden Aufklärung beherrscht, hatte aber auch tief in die überkommene kirchliche Ordnung der Schweiz eingegriffen und die traditionelle Verbindung von Kirche und Staat unterbrochen. Wohl garantierte Artikel 6 der Verfassung von 1798 Gewissens- und Kultfreiheit; doch schon der Umstand, daß die gottesdienstlichen Handlungen – zur Vermeidung öffentlicher Ruhestörung – unter Polizeiaufsicht gestellt wurden<sup>19</sup>, offenbarte die der Helvetik innewohnende anti-kirchliche Tendenz. So wurden den Geistlichen gleich welcher Konfession bzw. Religion die althergebrachten politischen Rechte aberkannt. Sie durften „keine politischen Verrichtungen versehen“, auch nicht an den Urversammlungen teilnehmen (Artikel 26); sie wurden somit von der politischen Willensbildung ausgeschaltet – für die meisten Betroffenen ein harter Schlag, der bei ihnen unwillkürlich Opposition provozierte. Des weiteren wurde das Vermögen der Stifte und Klöster sequestriert (8./16. Mai 1798), zum Nationaleigentum erklärt und unter staatliche Verwaltung gestellt (17. September 1798)<sup>20</sup>. Man ließ die Klöster zwar bestehen, gestattete den Mönchen und Nonnen aber den Ordensaustritt (mit Pensionsabfindung) und verbot die Aufnahme von Novizen. Die Klöster wurden – mit anderen Worten – zum Aussterben verurteilt, da man in ihnen dem Allgemeinwohl nützliche Institutionen nicht mehr sah (als nützlich erachtete man wegen seiner „Wohltätigkeit“ lediglich das Augustinerchorherrenstift auf dem Großen Sankt Bernhard mit seinem Hospiz und nahm es von der genannten Regel aus<sup>21</sup>). Auch wurde die geistliche Gerichtsbarkeit abgeschafft und im Ausland ansässigen kirchlichen Oberen Amtshandlungen in der Schweiz untersagt.

Freilich mußte die helvetische Zentralregierung rasch erfahren, daß sie sich durch die massiven Eingriffe in das überkommene komplizierte Gefüge kirchlicher Gerechtsame und Hoheitsrechte mit dem Ziel einer Trennung von Kirche und Staat und eines Abdrängens der Kirchen in die Privatsphäre (denn die meisten Helvetiker betrachteten die Kirchen als Privatgesellschaften) selber in unlösbare Probleme verwickelte. Beispielsweise wurde den Kirchen durch die helvetischen Reformmaßnahmen weitgehend die materielle Basis entzogen, nicht zuletzt durch die Ablösung bzw. Loskäuflichkeit der Zehnten und Grundzinse, der Erblehen, personalen Feudallasten etc., deren Erträge – soweit kirchlichen Rechts – zum Unterhalt der Geistlichen gedient hatten. Viele Geistliche brachte dieser finanzielle Verlust in erhebliche Existenznot, die durch die anhaltenden Kriegstrouben noch verschärft wurde. Schließlich war der Staat, um der ärgsten Not zu steuern, gezwungen, die Besoldung der Geistlichen in die eigene Hand zu nehmen. Dabei blieb ihm keine andere Wahl, als zunächst den Vollzug des radikalen

<sup>19</sup> Zit. in: His, Geschichte I 371; Handbuch der Schweizer Geschichte II 827.

<sup>20</sup> Ebd. 827–829; His, Luzerner Verfassungsgeschichte 28 f.

<sup>21</sup> Handbuch der Schweizer Geschichte II 828.

Gesetzes über den Zehntenloskauf (vom 10. November 1798) „aus pflichtmäßiger Achtung für die Rechte des Eigentums“ zu sistieren (15. September 1800)<sup>22</sup> und – ab 1802 – auf die vorrevolutionären Besoldungsbemessungen zurückzugehen<sup>23</sup>. Endlich wurde die Regelung des brisanten Zehntenproblems den Kantonen zugewiesen. Überhaupt schwenkte die Helvetik in ihrer Endphase kirchenpolitisch eher wieder auf einen konservativen Kurs ein, eben auf Grund der angedeuteten Schwierigkeiten, aber gewiß auch unter dem Einfluß der napoleonischen Kirchenpolitik, näherhin unter dem Eindruck des Konkordatsabschlusses Napoleons mit dem Heiligen Stuhl (am 15. Juli 1801)<sup>24</sup>. In den einander ablösenden helvetischen Verfassungen bzw. Verfassungsentwürfen<sup>25</sup> war denn auch nicht mehr die Rede von bloßer Wissens- und Kultfreiheit, sondern ausdrücklich vom „römischkatholischen und evangelischreformirten Glaubensbekenntnis“ als der Religion des Schweizervolks, ohne daß die Duldung anderer Religionen aufgehoben wurde<sup>26</sup>.

Das sich abzeichnende kirchenpolitische „Tauwetter“ veranlaßte den neuen Konstanzer Fürstbischof Karl Theodor von Dalberg (1800–1817)<sup>27</sup> als zuständigen Ordinarius der weiten konstanzischen Schweizer Quart und als ausschreibenden Fürsten des Schwäbischen Kreises, zur Restitution des bedrohten Kirchenguts und zur Sicherung „der ungehinderten Wirksamkeit des geistlichen Hirtenamtes“ mit der Helvetischen Republik Verhandlungen aufzunehmen<sup>28</sup>. Der Klerus der Schweizer Quart hatte ihn um Hilfe angerufen. Im Herbst 1801 ordnete Dalberg den damals gerade siebenundzwanz-

<sup>22</sup> Ebd. 819.

<sup>23</sup> Ebd. 829; His, Geschichte I 395.

<sup>24</sup> Concordato tra Pio VII et la Repubblica Francese, 15 luglio 1801. Text in: Mercati, Angelo, Raccolta di Concordati su materie ecclesiastiche tra la Santa Sede e le autorità civili I, Roma 1954, 561–565. – Jedin, Hubert (Hrg.), Handbuch der Kirchengeschichte VI/1, Freiburg/Basel/Wien 1971, 67–81.

<sup>25</sup> His, Geschichte I 21–54; ders., Luzerner Verfassungsgeschichte 14–34.

<sup>26</sup> So im Helvetischen Verfassungsentwurf vom 23. Oktober 1801 (Zweyter Abschnitt. Kirchenwesen 4.). Helvetische Staatsverfassung, Bern 1801, 4. – His, Geschichte I 397f.

<sup>27</sup> Über Karl Theodor von Dalberg siehe: Schwaiger, Georg, Dalberg, Karl Theodor Freiherr von (1744–1817), in Gatz, Erwin (Hrg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1983, 110–113 (QQ u. Lit.); Freyh, Antje, Karl Theodor von Dalberg. Ein Beitrag zum Verhältnis von politischer Theorie und Regierungspraxis in der Endphase des Aufgeklärten Absolutismus (= Europäische Hochschulschriften. Reihe 3: Geschichte und ihre Hilfswissenschaften 95), Bern/Frankfurt/Main/Las Vegas 1978; Rob, Klaus, Karl Theodor von Dalberg (1744–1817). Eine politische Biographie für die Jahre 1744–1806 (= Europäische Hochschulschriften III/231), Frankfurt/Main/Bern/New York/Nancy 1984; Färber, Konrad Maria, Kaiser und Erzkanzler. Carl von Dalberg und Napoleon am Ende des Alten Reiches. Die Biographie des letzten geistlichen Fürsten in Deutschland (= Studien und Quellen zur Geschichte Regensburgs 5), Regensburg 1988.

<sup>28</sup> Ignaz Heinrich von Wessenberg. Autobiographische Aufzeichnungen. Hrg. von Kurt Aland (= Ignaz Heinrich von Wessenberg. Unveröffentlichte Manuskripte und Briefe I/1), Freiburg/Basel/Wien 1968, 27.

zigjährigen Konstanzer Domkapitular Ignaz Heinrich Reichsfreiherrn von Wessenberg-Ampringen (1774–1860)<sup>29</sup> als seinen bevollmächtigten Gesandten nach Bern ab. Dieser wußte gegenüber dem Vollziehungsrat der Helvetischen Republik und gegenüber den Mitgliedern der Tagsatzung den kirchlichen Sendungsauftrag und dessen auch das Staatswohl fördernde Funktion mit großer Überzeugungskraft und Diskretion zu vertreten. Jede Einmischung in die eidgenössische Tagespolitik peinlich vermeidend, unterstrich Wessenberg, daß die Aufgabe der Kirche bzw. ihrer Geistlichkeit vornehmlich darin bestehe, für „Würde in Veranstaltung der öffentlichen Gottesverehrung“, für „vollkommene christlich sittliche Bildung des innern Menschen“, für „christliche Erziehung der Jugend“, für „Folgsamkeit“ gegenüber „den öffentlichen Gesetzen und der Staatsverfassung“, endlich für „christliche Liebe und Geist der Eintracht“ Sorge zu tragen. Von daher plädierte er für eine solide Ausbildung des Klerus durch Errichtung „guter Pflanzschulen für künftige Seelsorger“ sowie für eine tüchtige Grundausbildung der Jugend, die durch Wiederbelebung der Ordenshäuser als „nützlicher Lehr- und Bildungsanstalten für Jünglinge und Töchter“ – „nach den Bedürfnissen gegenwärtiger Zeiten“ – am füglichsten gewährleistet werden könnte. Sein Antrag, der Kirche als Grundvoraussetzung ihrer im dargelegten Sinne gedeihlichen Wirksamkeit „vordersamst ... das Eigenthumsrecht ihres Vermögens“ zu bestätigen, zumal dieses „unstreitig auf eben so rechtmäßige Art, wie das Eigenthum der Partikularen entstanden“ sei, „und zwar größtentheils aus den Schenkungen frommer Stifter“<sup>30</sup>, fand daraufhin

<sup>29</sup> Über Ignaz Heinrich von Wessenberg siehe: Beck, Joseph, Freiherr I. Heinrich von Wessenberg. Sein Leben und Wirken. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der neuern Zeit. Auf der Grundlage handschriftlicher Aufzeichnungen Wessenbergs, Freiburg i. Br. 1852 (als biographische Darstellung immer noch grundlegend); Braun, Karl-Heinz, Wessenberg, Ignaz Heinrich von (1774–1860), in: Gatz 808–812 (QQ u. Lit.); Bischof, Franz Xaver, Das Ende des Bistums Konstanz. Hochstift und Bistum Konstanz im Spannungsfeld von Säkularisation und Suppression (1802/03–1821/27) (= Münchener Kirchenhistorische Studien 1), Stuttgart/Berlin/Köln 1989, insbes. 251–336; Weitlauff, Manfred, Zwischen Katholischer Aufklärung und kirchlicher Restauration. Ignaz Heinrich von Wessenberg (1774–1860), der letzte Generalvikar und Verweser des Bistums Konstanz, in: Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte 8 (1989) 111–132; ders., Ignaz Heinrich von Wessenbergs Bemühungen um eine zeitgemäße Priesterbildung. Aufgezeigt an seiner Korrespondenz mit dem Luzerner Stadtpfarrer und Bischöflichen Kommissar Thaddäus Müller, in: Weitlauff, Manfred-Hausberger, Karl (Hrg.), Papsttum und Kirchenreform. Historische Beiträge. Festschrift für Georg Schwaiger zum 65. Geburtstag, St. Ottilien 1990, 585–651. – Ignaz Heinrich Reichsfreiherr von Wessenberg. Briefwechsel mit dem Luzerner Stadtpfarrer und Bischöflichen Kommissar Thaddäus Müller in den Jahren 1801 bis 1821. Hrg. von Manfred Weitlauff in Zusammenarbeit mit Markus Ries (= Quellen zur Schweizer Geschichte. NF) (im Druck). Die im folgenden zitierten Briefe Wessenbergs und Thaddäus Müllers sind in dieser Edition enthalten.

<sup>30</sup> Im Auszug abgedruckt in: Denkschrift über das Verfahren des Römischen Hofes bey der Ernennung des General-Vikars Frhrn. v. Wessenberg zum Nachfolger im Bisthum Constanz und zu dessen Verweser, und die dabei von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden genommenen Maßregeln, Karlsruhe 1818, 126–128.

bei Vollziehungsrat und Tagsatzung Zustimmung. Letztere beschloß am 16. Oktober 1801, daß die katholische und protestantische „Religionsausübung . . . samt den Kirchengütern . . . unter dem besonderen Schutz des Staates“ stünden, die „geistlichen Güter“ aber „zu keiner anderen Bestimmung als zu religiösen und sittlichen Bildungsanstalten verwendet werden“ dürften<sup>31</sup>. Und diese Bestimmung wurde – freilich mitsamt dem allgemeinen Verfügungsrecht des Staates über das Kirchenwesen – in dem am 23. Oktober 1801 von der Tagsatzung angenommenen Helvetischen Staatsverfassungsentwurf verankert<sup>32</sup>. Mehr als dieses Zugeständnis, das immerhin eine weitgehende Revision des ursprünglichen „helvetischen“ Standpunktes darstellte, war unter den gegebenen Umständen nicht zu erreichen. Doch daß diese fundamentale, die kirchliche Wirksamkeit und die Bewahrung des Kirchenguts garantierende Verfassungsbestimmung, die auch für die Mediation verbindlich blieb, überhaupt zustande gekommen war: daran hatte – nach Ausweis des Quellenbefunds – Wessenberg das entscheidende, wenn nicht das ausschließliche Verdienst<sup>33</sup>. Dieser Beschluß der Tagsatzung zeigt im übrigen, welch hohes Ansehen Dalberg als Bischof und geistlicher Hirte in der Schweizer politischen Führungsschicht fast aller Richtungen genoß. Pius VII. (1800–1823) vermerkte den Erfolg Wessenbergs damals sehr huldvoll<sup>34</sup>.

Aber Wessenberg ging im Auftrag Dalbergs noch einen Schritt weiter: In einer eigenen Denkschrift (vom 22. November 1801) empfahl er nicht nur nochmals die „redlichen und aufrichtigen Gesinnungen und Wünsche“ Dalbergs hinsichtlich des schweizerischen Anteils seines Konstanzer Kirchen Sprengels „der Aufmerksamkeit und Beherzigung einer helvetischen Regierung“, sondern er regte nunmehr auch offiziell den Abschluß eines förmlichen Konkordats zwischen der Helvetischen Republik und dem Heiligen Stuhl an; denn – so Wessenbergs Argumentation – „da der Geist der christkatholischen Kirche wesentlich in Vereinigung von Haupt und Gliedern besteht, und sonach ihr Hauptgesichtspunkt auf Einheit gemeinsamer Maßregeln gerichtet sein muß, so wird jede gute religiöse Absicht in dem katholischen Theil der Schweiz durch jenes Einverständnis ohne Zweifel auf eine sehr wirksame Art befördert werden“<sup>35</sup>. Wohl nahm die helvetische Regie-

<sup>31</sup> Bischof, Das Ende des Bistums Konstanz 182–190, hier 187.

<sup>32</sup> Helvetischer Verfassungsentwurf vom 23. Oktober 1801 (Zweyter Abschnitt. Kirchenwesen). Helvetische Staatsverfassung, Bern 1801, 4. – Zum Schicksal dieses Verfassungsentwurfs siehe: His, Geschichte I 46 f.

<sup>33</sup> Bischof, Das Ende des Bistums Konstanz 186 f.

<sup>34</sup> In einem an Dalberg gerichteten Breve, Rom, 20. November 1801. Ebd. 187.

<sup>35</sup> „S<sup>c</sup> hochfürstl. Gnaden hegen für das allgemeine Wohl den Wunsch dass das Kirchenwesen nicht nur in dem Constanzer Bisthum, sondern in ganz Helvetien verhältnismäßig mit Eintracht und Zusammensicht das gemeine Beste in Beziehung auf christliche Sittlichkeit befördern möge. Höchstdenselben scheint daher in besonderer Rücksicht auf die katholische Religion ein vollkommenes Einverständnis und ein förmliches Concordat zwischen S<sup>c</sup> päpstlichen Heiligkeit und der helvetischen Republik sehr

rung diese Anregung nicht mehr auf. In Anbetracht der permanenten Krise, in welcher die Helvetik sich befand, waren auch die Voraussetzungen für fundierte Verhandlungen mit der Römischen Kurie kaum gegeben, abgesehen davon, daß angesichts der noch bevorstehenden politischen Umbrüche die Zeit für einen Konkordatsabschluß nicht reif war. Um so bemerkenswerter aber bleibt es, daß Dalberg und Wessenberg, die man bis in die jüngste Zeit herein unbesehen nationalkirchlicher und damit kirchenspaltender Bestrebungen bezichtigt hat<sup>36</sup>, als erste bereits 1801, anlässlich ihrer ersten Kontaktaufnahme mit der helvetischen Regierung, der Schweiz nahelegten, die kirchliche Ordnung im Land auf der Basis eines Konkordats mit dem Papst wiederherzustellen, und zwar aus Gründen der Einheit von Haupt und Gliedern.

Auch in der Phase der Mediation (1803–1813)<sup>37</sup> blieb die Schweiz – als neutraler Vasallenstaat Frankreichs – fest in das kontinentale Blockadesystem Napoleons eingefügt und in ihrer politischen Beweglichkeit gänzlich an den Willen des „hohen Vermittlers“ gebunden. Doch durch die Rückkehr zur föderalistischen Ordnung und durch das Wiederaufleben der kantonalen Souveränität fiel nunmehr den alten und neuen Kantonen wieder weitestgehend die Kompetenz zu, für den jeweiligen Bereich ihrer staatlichen Hoheit die inneren Angelegenheiten zu regeln. Vor allem die noch während der Helvetik (damals als bloße Verwaltungsbezirke) gebildeten Kantone (Thurgau, Waadt, Tessin) und die von der Mediationsakte neu geschaffenen Kantone (St. Gallen, Aargau, Graubünden), die (mit Ausnahme Graubündens) auch modern-repräsentative Verfassungen mit klarer Gewaltenteilung entwickelten<sup>38</sup>, zeigten sich bestrebt, durch Pflege des Armen- und Gesundheitswesens, der Forst- und Landwirtschaft sowie des Straßenbaus, nicht zuletzt durch Auf- und Ausbau des Schul- und Erziehungswesens ganz im Sinne aufgeklärten Denkens das Wohl des Volkes zu heben und sich den Errungenschaften einer neuen Zeit zu öffnen. In den alten Land- und Städtkantonen,

---

wünschenswerth zu sein. Das weise und edle Benehmen und die frommen Gesinnungen Pius' VII sind bekannt und bewährt, und da der Geist der christkatholischen Kirche wesentlich in Vereinigung von Haupt und Gliedern besteht, und sonach ihr Hauptgesichtspunkt auf Einheit gemeinsamer Maßregeln gerichtet sein muß, so wird jede gute religiöse Absicht in dem katholischen Theil der Schweiz durch jenes Einverständnis ohne Zweifel auf eine sehr wirksame Art befördert werden.“ Pro memoria, am 22. November 1801 in Bern überreicht. Abgedruckt bei: Strickler, Johannes (Hrg.), Amtliche Sammlung der Acten aus der Zeit der Helvetischen Republik VII, Bern 1899, 680–682 (Nr. 152).

<sup>36</sup> Zuletzt: Fleischmann, Kornelius, Klemens Maria Hofbauer. Sein Leben und seine Zeit, Graz/Wien/Köln 1988, 113 f.

<sup>37</sup> Acte de médiation, fait par le premier Consul de la République française entre les partis qui divisent la Suisse, 19. Februar 1803. Kaiser, Jakob (Bearb.), Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzung aus den Jahren 1803 bis 1813, Bern <sup>2</sup>1886, 395–494. – Handbuch der Schweizer Geschichte II 843–869; His, Geschichte I 54–60; ders., Luzerner Verfassungsgeschichte 35–54.

<sup>38</sup> Handbuch der Schweizer Geschichte II 849–852; His, Geschichte I 207–212.

zuvörderst in den Urkantonen, dagegen, in denen auf Grund eines sehr selektiven Wahlverfahrens fast durchweg die Aristokraten und Patrizier, wenn auch zumeist Männer der Mitte, wieder zur Herrschaft gelangten, war ungeachtet der Einführung von Repräsentativverfassungen die Tendenz, an die vorrevolutionären Zustände anzuknüpfen, stärker. Ohne sich allerdings auf Dauer gegen die moderne staatliche Entwicklung abschirmen zu können, wandte man sich hier – beispielsweise – auf dem Gebiet des Strafrechts vom milderen helvetischen „Code pénal“ (von 1799) wieder ab und ersetzte ihn durch die harten Bestimmungen der „Carolina“, der peinlichen Halsgerichtsordnung Karls V.; auch schloß man sich nach außen, insbesondere konfessionell, ab und installierte nicht selten eine strenge religiöse Überwachung<sup>39</sup>.

Alle diese Kantone sahen sich nunmehr auch mit der komplizierten Aufgabe konfrontiert, eine grundlegende Neugestaltung des Verhältnisses von Kirche und Staat einzuleiten. Wichtige Voraussetzungen dazu, vor allem hinsichtlich der Bewahrung und stiftungsgemäßen Verwendung der Kirchengüter, waren am Ende der Helvetik noch geschaffen worden. Und soweit diese Neugestaltung die reformierten Kirchen betraf, so ließen sich zumindest die organisatorischen Probleme unschwer im Rahmen des jeweiligen kantonalen Territoriums lösen: durch Einbeziehung der kantonalen reformierten Landeskirchen in die allgemeine Staatsverwaltung. Sehr viel diffiziler lagen demgegenüber die Probleme im Bereich der katholischen Kirche. Denn hier galt es nicht nur, etwa die Bistumszugehörigkeit der neu entstandenen Kantone zu klären; vielmehr konnten alle anstehenden Fragen – von der Bistumszugehörigkeit bzw. -zuweisung über die Pfründenverwaltung bis hin zur Neuerrichtung bzw. Neuumschreibung von Pfarreien, Einsetzung der Geistlichen und „nützlichen“ Verwendung der Klöster – einer legitimen Lösung nur zugeführt werden in Verhandlungen mit den zuständigen kirchlichen Autoritäten: mit den zuständigen Bischöfen oder überhaupt mit dem Papst, also stets mit „ausländischen“ geistlichen Obrigkeiten. Erschwerte dieser Umstand ohnehin schon das „Procedere“ – zumal jeder Kanton eifersüchtig über die Unantastbarkeit seiner Souveränität wachte, mit dieser in Gemäßheit unvordenklich alter Übung ganz selbstverständlich auch staatliche Kirchenhoheit verband und deshalb jegliche jurisdiktionelle Ein- oder Mitsprache von außen instinktiv als Beeinträchtigung seiner genuinen Rechte empfand –, so verursachte noch mehr Komplikationen der Tatbestand, daß infolge der Säkularisation der Reichskirche, der bistumsorganisatorisch der größte Teil der Schweiz (nämlich die schweizerischen Anteile der Bistümer Konstanz, Chur und Basel) ein- bzw. angegliedert war, und infolge der durch die Säkularisation bedingten territorialen Umwälzungen die überkommene kirchliche Organisation sich aufzulösen begann. Zwar wurde 1803 auf gesamtschweizerischer Ebene der von Dalberg und Wessenberg eingebrachte Gedanke eines Konkordats mit dem Heiligen Stuhl in Erwägung gezogen und in diesem Zusammenhang außer der praktischen Lösung der Kloster-

<sup>39</sup> Ebd. 399–406; Handbuch der Schweizer Geschichte II 854–858.

frage auch schon die grundsätzliche Frage einer Neuordnung der schweizerischen Diözesanverhältnisse erörtert<sup>40</sup>. Doch gerade in letzterer Frage waren die Meinungen noch – auf lange Jahre – allzu kontrovers und allzu sehr von kantonaler Reserviertheit bestimmt, als daß sich schon ein eidgenössischer Konsens hätte abzeichnen können. So erbrachten denn auch die Bemühungen des seit dem 10. Dezember 1803 bei der Eidgenossenschaft akkreditierten Apostolischen Nuntius Fabrizio Scerberras Testaferatta (1758–1843)<sup>41</sup>, auf der Tagsatzung von 1804 zu einem Konkordatsabschluß zu gelangen und in ihm vor allem das Recht der Klöster auf freie Selbstverwaltung und Novizenaufnahme zu verankern, kein Ergebnis<sup>42</sup>. Immerhin aber bekräftigte die Tagsatzung am 24. Juni 1804 den 1801 beschlossenen Grundsatz, daß geistliches Gut nicht zweckentfremdet, sondern nur zu Anstalten der Religion und Erziehung verwendet werden dürfe<sup>43</sup>. Im übrigen blieben die Dinge in den einzelnen Kantonen weiterhin in der Schwebe.

### Die „Übereinkunft in geistlichen Dingen“ mit dem Kanton Luzern

Ein Kanton allerdings entschloß sich nunmehr, die kirchlichen Angelegenheiten für sein Territorium und im Rahmen seiner Kompetenzen vertraglich zu regeln: nämlich der innerschweizerische Kanton Luzern, der nach der konfessionellen Zerklüftung der Schweiz im Reformationsjahrhundert unter den katholisch gebliebenen VII eidgenössischen Orten (Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Solothurn<sup>44</sup>) die Führungsrolle (katholischer Vorort) übernommen hatte<sup>45</sup> und seit 1577 Träger einer betont katholisch geprägten, bis zur Aufhebung der Gesellschaft Jesu im Jahr 1773 von Jesuiten geleiteten Studienanstalt – eines Gymnasiums und eines Lyzeums mit philosophischer und theologischer Abteilung – zur Heranbildung künftiger katholischer Staats- und Kirchendiener war<sup>46</sup>. In der Mediationszeit bildete der Kanton Luzern unter allen Kantonen schon insofern eine Ausnahme, als in ihm bei den – ebenfalls nach selektivem Verfahren durchgeführten – Parlaments- bzw. Großratswahlen im April 1803 nicht das (libe-

<sup>40</sup> Bischof, Das Ende des Bistums Konstanz 338–342.

<sup>41</sup> Über Testaferatta, den Apostolischen Nuntius der Schweiz (1802–1816), siehe: Ebd. 316 f.

<sup>42</sup> Ebd. 339 f.

<sup>43</sup> Hofer, Walter, Das Verhältnis zwischen Kirche und Staat im Kanton Luzern, Luzern 1924, 21.

<sup>44</sup> Handbuch der Schweizer Geschichte I 468 f. (dazu kam als zugewandter Ort noch das Wallis).

<sup>45</sup> His. Luzerner Verfassungsgeschichte 5 f; Hans Wicki, Staat, Kirche, Religiosität. Der Kanton Luzern zwischen barocker Tradition und Aufklärung (= Luzerner Historische Veröffentlichungen 26), Luzern–Stuttgart 1990, 460–468.

<sup>46</sup> Boesch, Gottfried-Kottmann, Anton, 400 Jahre Höhere Lehranstalt Luzern 1574–1974, Luzern 1974; Weitlauff, Manfred, Luzern, Theologische Fakultät, in: Theologische Realenzyklopädie (im Druck).

rale) Luzerner Stadtpatriziat, sondern die Landbevölkerung (genauer: die liberalen ländlichen Magnaten) die Oberhand gewann. Und so setzte sich der aus dem 60 Mitglieder zählenden Großen Rat gewählte fünfzehnköpfige Kleine Rat, Träger der vollziehenden Gewalt – die eigentliche Kantonsregierung –, aus zwölf Bauern und nur drei Angehörigen des Stadtpatriziats zusammen<sup>47</sup>. Man sprach – ein wenig despektierlich – von der „Bauernregierung“ und den „Bauernratsherren“<sup>48</sup>. Doch fehlte es Großem und Kleinem Rat nicht an Tatkraft. Sie leiteten mit Energie eine Neuorganisation der Luzerner Staatsverwaltung ein, durchaus in dem Bemühen, die neuen behördlichen Einrichtungen volksnah zu gestalten; sie wachten streng über die innerstaatliche Ordnung, waren auf Förderung des Schulwesens bedacht und suchten – allerdings mit Mühe – die Rechtspflege zu verbessern<sup>49</sup>.

Großer und Kleiner Rat trafen auch erste Maßnahmen zur Restabilisierung der kirchlichen Verhältnisse. Bereits im Juni 1803 wies der Stand Luzern die Güter der Klöster wieder deren Selbstverwaltung zu<sup>50</sup> – noch vor dem entsprechenden Tagsatzungsbeschluß (27. August 1803), der von den Kantonen im allgemeinen nur unter Vorbehalt ihrer „freien Konvenienz“ angenommen, d. h. stillschweigend übergangen wurde<sup>51</sup>. Ferner lockerten Großer und Kleiner Rat – als ersten Schritt – zumindest für die Kapuziner das Verbot der Novizenaufnahme. Man wäre in Luzern mit Maßen auch geneigt gewesen, einem gesamtschweizerischen Konkordat mit dem Heiligen Stuhl beizutreten, allerdings unter Voraussetzung strikter Wahrung der kantonalen Souveränität<sup>52</sup>. Nachdem aber die eidgenössischen Verhandlungen darüber auf der Tagsatzung von 1804 gescheitert waren, ergriff der Stand Luzern, dem im staatlichen wie im kirchlichen Bereich an einer Verbesserung der Verhältnisse – im kirchlichen Bereich insbesondere an längst fälligen Korrekturen im kantonalen Pfründe- und Seelsorgewesen – sehr gelegen war, die Initiative zu Verhandlungen über eine vertragliche Übereinkunft mit dem zuständigen Bischof von Konstanz. Wessenberg, seit dem Frühjahr 1802 Generalvikar Dalbergs für das Bistum Konstanz<sup>53</sup>, hatte bereits 1803 signalisiert, daß der Bischof von Konstanz – unabhängig von einem eventuellen schweizerischen Konkordatsabschluß mit Rom – „stets bereitwillig seyn“ werde, „mit der Schweiz für sein Bisthum“ konkordatäre Vereinbarungen zu treffen<sup>54</sup>. Und er hatte dafür einen ausschließlich pastoralen Grund geltend gemacht: „Für den Bischof ist es wesentlich, daß er in den Stand gesetzt

<sup>47</sup> His, Luzerner Verfassungsgeschichte 38–42; Pfyffer, Kasimir, Geschichte des Kantons Luzern während der letzten fünfzig Jahre II: Von der Staatsumwälzung im Jahr 1798 bis zur neuen Bundesverfassung im Jahr 1848, Zürich 1852, 159–168.

<sup>48</sup> Ebd. 167. – Müller an Wessenberg, Luzern, 14. Juli 1803.

<sup>49</sup> His, Luzerner Verfassungsgeschichte 43–50; Pfyffer II 227–323.

<sup>50</sup> His, Luzerner Verfassungsgeschichte 53.

<sup>51</sup> Handbuch der Schweizer Geschichte II 845.

<sup>52</sup> Pfyffer II 184 f.; Hofer 20–23.

<sup>53</sup> Bischof, Das Ende des Bistums Konstanz 265.

<sup>54</sup> Wessenberg an Müller, Konstanz, 11. Juni 1803.

werde, das Gute in religiöser und moralischer Hinsicht ueberall verhältnissmässig zu wirken, ohne mit denjenigen Gewalten bis zur Ermüdung kämpfen zu müssen, von denen er billig die kräftigste Unterstützung seiner reinen Absichten erwarten sollte. Das wahre Interesse von Staat und Kirche scheint mir zu fordern, daß dieser Grundsatz bei den Konkordaten zur Basis genommen werde“<sup>55</sup>.

Der – von liberalen Kräften regierte – Kanton Luzern fühlte als traditioneller Vorort des katholischen Anteils der Eidgenossenschaft in jener aufgewühlten Zeit, da alte politische und kirchliche Ordnungen jäh zerbrochen und neue erst allmählich im Werden begriffen waren, offensichtlich die Verpflichtung, wie im staatlichen so im kirchlichen Bereich (in letzterem gewiß auch aus Motiven innerstaatlicher Beruhigung) wieder rechtsverbindliche Fundamente zu legen, durchaus in der Absicht, hierin für die katholische Schweiz zugleich die „Vorreiterrolle“ zu übernehmen<sup>56</sup>. Diese Bemühungen führten schliesslich – während in weiten Teilen Europas die katholische Kirche am Boden lag und kirchliche Rechte von staatlichen Gewalten mit Füßen getreten wurden – zu einem Vertragswerk singulärer Art, geschlossen zwischen einem Kleinstaat, eben dem Kanton Luzern, und dem für sein Territorium zuständigen kirchlichen Oberhirten, eben dem Bischof von Konstanz: Karl Theodor von Dalberg, der als Erzbischof von Mainz bzw. von

<sup>55</sup> Ebd.

<sup>56</sup> Zum Folgenden siehe auch: Pfyffer II 186–196; Weibel, [Joseph Leonz], Ueber die Luzerner Maigesetze. Vortrag, gehalten am 28. März 1886 in der christkatholischen Genossenschaft Luzern, Luzern 1886; His, Geschichte I 420–422; ders., Luzerner Verfassungsgeschichte 50–53; Dommann, Hans, Vinzenz Rüttimann und die luzernische Kirchenpolitik in der Mediations- und Restaurationszeit, in: Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte 16 (1922) 1–32 102–131, hier 1–16; Hofer 16–55; Schwegler, Theodor, Geschichte der katholischen Kirche in der Schweiz von den Anfängen bis auf die Gegenwart, Stans <sup>12</sup>1943, 277–279; Pfister, Rudolf, Kirchengeschichte der Schweiz III, Zürich 1984, 158; Stadler, Peter, Der Kulturkampf in der Schweiz. Eidgenossenschaft und Katholische Kirche im europäischen Umkreis 1848–1888, Frauenfeld/Stuttgart 1984, 50–55; Emmenegger, Peter, Die Finanzausgleichsbestrebungen unter den röm.-kath. Kirchgemeinden im Kanton Luzern (= Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat 20), Freiburg/Schweiz 1984, bes. 54–62; Weitlauff, Ignaz Heinrich von Wessenbergs Bemühungen 607–651. – Für Wessenberg hatte jedenfalls das Konkordat mit dem Kanton Luzern Modellcharakter, und es hätte in seinem Interesse gelegen, auch mit anderen Kantonen der Schweizer Quart zu ähnlichen vertraglichen Vereinbarungen zu kommen. So strebte er ebenfalls im Jahr 1806 eine konkordatäre Übereinkunft mit dem Kanton Thurgau an, doch scheiterten die Verhandlungen offensichtlich an den massiven kirchenhoheitlichen Ansprüchen der Regierung. Dagegen kam am 17. Mai 1813, nicht lange vor der Abtrennung der Schweizer Quart vom Bistum Konstanz, ein vergleichbarer Vertrag mit dem Kanton Aargau zustande. Fritsche, Kurt, Staat und Kirche im Thurgau während der Restaurationszeit (1814–1830). II. Teil, in: Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte 111 (1973) 21–168, hier 25 f.; Schoop, Albert, Geschichte des Kantons Thurgau, Frauenfeld 1987, 75 f. – His, Geschichte I 422; Schwegler 278 f.; 100 Jahre Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Aargau 1886–1986, Baden 1986, 36–39.

Regensburg in seiner Hand damals allerdings auch die Würden des zuständigen Metropoliten, des Reichserzkanzlers und des Primas von Deutschland vereinigte<sup>57</sup>. Doch knüpfte das Vertragswerk an die zwischen dem Konstanzer Fürstbischof (als „ausländischem Souverän“) und dem Kanton Luzern am 10. Mai 1605 geschlossenen „Akkordata“ an, die zwei Jahrhunderte lang das Verhältnis zwischen Kirche und Staat im Kanton Luzern geregelt hatten<sup>58</sup>.

Wessenberg hatte Dalbergs Bereitschaft mitsamt dem bei Konkordatsverhandlungen zu beobachtenden Grundsatz dem Luzerner Stadtpfarrer und Bischöflichen Kommissar Thaddäus Müller (1763–1826)<sup>59</sup> mitgeteilt; denn Müller, Wessenbergs vertrauter und ihm stets loyal ergebener Mitarbeiter im Kanton Luzern, verfügte als (mit Jurisdiktionsvollmachten ausgestatteter) Bischöflicher Kommissar<sup>60</sup>, als Mitglied des Erziehungsrates und kraft seines hohen Ansehens nicht nur über gute Beziehungen zur Luzerner Regierung, sondern bemühte sich auch schon seit geraumer Zeit um Einvernehmlichkeit mit ihr in der Frage einer angemessenen, gerechten Besoldung der Geistlichen, für die Gründung eines Kirchen- oder Religionsfonds zur Unterstützung ertragsschwacher Pfarreien, für die Bestellung der Pfarrer nicht mehr durch Wahl des Volkes, vielmehr durch die oberste kantonale Behörde auf Grund streng sachlicher, qualitativer Kriterien<sup>61</sup>. In allen diesen Punkten aber vertrat Müller die Position Wessenbergs, der freilich bezüglich der Bestellung der Pfarrer darauf drang, daß über die Erfordernisse der Kandidaten allein der Bischof zu befinden habe und die Administration des einzurichtenden Kirchen- oder Religionsfonds – zumindest die Hauptadministration – der geistlichen Obrigkeit vorbehalten bleiben müsse<sup>62</sup>. Müllers Prestige und Einfluß ist es wohl zu gutem Teil zuzuschreiben, daß sich die Luzerner Bauernliberalen zu förmlichen Konkordatsverhandlungen mit dem

<sup>57</sup> § 25 des Reichdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 bestimmte: „Der Stuhl zu Mainz wird auf die Domkirche zu Regensburg übertragen. Die Würden eines Kurfürsten, Reichs-Erzkanzlers, Metropolitan-Erzbischofs und Primas von Deutschland, bleiben auf ewige Zeiten damit vereinigt. Seine Metropolitan-Gerichtsbarkeit erstreckt sich in Zukunft über alle auf der rechten Rheinseite liegenden Theile der ehemaligen geistlichen Provinzen von Mainz, Trier und Köln, jedoch mit Ausnahme der königl. Preussischen Staaten; im gleichen über die Salzburgerische Provinz, so weit sich dieselbe über die mit Pfalz-Baiern vereinigten Länder ausdehnt.“ Zeumer 516f.

<sup>58</sup> Siehe dazu: Hofer 10–15; Wicki 27–30.

<sup>59</sup> Über Thaddäus Müller siehe: Herzog, Eduard, Thaddäus Müller. Vortrag, gehalten den 11. April 1886 vor der christkatholischen Genossenschaft in Luzern. Nebst einem Anhang, eine Uebersicht über Müllers schriftstellerische Thätigkeit und erläuternde Anmerkungen enthaltend, Bern 1886; Weitlauff, Ignaz Heinrich von Wessenbergs Benühungen 609; Weitlauff-Ries, Ignaz Heinrich Reichsfreiherr von Wessenberg (Einleitung); Wicki 360–364 u. ö.

<sup>60</sup> Zur Institution des Bischöflichen Kommissariats siehe: Henggeler, Alois, Das bischöfliche Kommissariat Luzern von 1605–1800, Stans 1906.

<sup>61</sup> Siehe die Briefe Müllers an Wessenberg aus den Jahren 1801–1805.

<sup>62</sup> Wessenberg an Müller, Konstanz, 10. Juli 1804; 10. September 1805. – Weibel 9.

Bischof von Konstanz entschlossen. Am 19. Mai 1805 ermächtigte der Luzerner Große Rat den Kleinen Rat, diese Verhandlungen aufzunehmen<sup>63</sup>, und Müller wurde als Berater und Vermittler zwischen Luzerner Regierung und Konstanzer Generalvikariat beigezogen<sup>64</sup>.

Die Kommissionsarbeiten schritten rasch voran, und Müller hielt Wessenberg als den Bevollmächtigten Dalbergs nicht nur über die Beratungen auf dem laufenden, sondern erbat sich auch immer wieder dessen Stellungnahme<sup>65</sup>. Diese lautete beispielsweise hinsichtlich der künftigen Verwendung der Kirchenpfründen, bei welcher viel „ständische“ Mißbräuchlichkeit eingedrungen war (Verleihung von Stiftspfründen als geistliche Sinekuren an Patrizier- und Junkersöhne und ausgediente Militärs), sehr eindeutig: „Es liegt in den eigenen Grundsätzen des bischöflichen Ordinariates, keine Priester zu dulden, welche sich bei dem Genusse von Kirchengütern dem Dienste der Religion nicht mit jener Wirksamkeit widmen, welche man von ihnen zu erwarten vollkommen berechtigt ist“<sup>66</sup>. Bereits am 23. August 1805 beschloß der Luzerner Kleine Rat einen ersten Konkordatsvorschlag als Verhandlungsgrundlage<sup>67</sup>. Er umfaßte zehn Abschnitte und sah im einzelnen vor:

1. die Errichtung eines Priesterhauses zur wenigstens einjährigen praktisch-seelsorgerlichen Ausbildung der künftigen Geistlichen nach Abschluß eines regulären theologischen Studiums an einer öffentlichen Schule – es sollte im nur noch schwach besetzten Franziskanerkloster Werthenstein untergebracht werden und auch Nichtluzerner Kandidaten zugänglich sein;

2. die Reservierung von Ruhepfründen zur Versorgung verdienter, aber in der Seelsorge nicht mehr einsetzbarer Geistlicher – das Kollegiatstift Münster (St. Michael in Beromünster)<sup>68</sup> sollte dieser Bestimmung zugeführt werden, mit Ausnahme von höchstens drei Kanonikaten, deren Erträge einer „zu errichtenden geistlichen Kaße, das ist, für religiöse Anstalten und fürs allgemeine Erziehungswesen, auf unbestimmte Zeit“ zufließen könnten;

3. eine bessere, „der Wichtigkeit ihres Amtes angemessene Besoldung“ der öffentlichen Lehrer „an der Central-Schulanstalt. . . als Erzieher der Bürger, der Seelsorger und der Staatsmänner“ – gemeint waren insbesondere „die

<sup>63</sup> Müller an Wessenberg, Luzern, 28. Mai 1805. – Weibel 12. – Wicki 379–391.

<sup>64</sup> Müller an Wessenberg, Luzern, 28. Mai 1805.

<sup>65</sup> Müller an Wessenberg, Luzern, 28. Mai 1805; 20. Juni 1805; 18. August 1805; 1. September 1805; 3. Oktober 1805 (u. ö.).

<sup>66</sup> Zit. bei: Weibel 12.

<sup>67</sup> Vorschlag zu einem geistlichen Concordat für den Kanton Luzern mit dem Hochwürdigsten Fürst-Bischof von Konstanz. „Also vorgeschlagen und beschlossen, Luzern in unserer Rathssitzung vom 23<sup>ten</sup> August 1805“. Staatsarchiv Luzern. Akten 29/20 B.

<sup>68</sup> Zum Chorherrenstift Beromünster siehe: Büchler-Mattmann, Helene-Lienhard Heinz, St. Michael in Beromünster, in: *Helvetia Sacra* II/2, Bern 1977, 162–214. – Im Jahr 1480 ließ sich die Stadt Luzern von Sixtus IV. das volle Verleihungsrecht für die Propstei und die Kanonikate (21 Chorherrenpfründen) bestätigen. Ab 1806 übte dieses Recht die Luzerner Regierung. Seit 1926 werden Propst und Chorherren von der Luzerner Regierung auf Grund eines Dreiervorschlags des Bischofs von Basel gewählt und von letzterem investiert. Ebd. 164f.

[geistlichen] Professoren der höhern Schulen oder des Lycaeums zu Luzern“, die künftig im Luzerner Chorherrenstift St. Leodegar im Hof<sup>69</sup> bepfründet (Reservierung der ersten 7 Kanonikate) und aus Schulfonds und Kanonikat ein Einkommen von 1200 Schweizer Franken jährlich – neben freier Wohnung in den Stiftshäusern – beziehen, nach ihrem Ausscheiden aus der Professur aber ihr Kanonikat als Ruhepfünde behalten und über Einkünfte in Höhe von 800 Schweizer Franken verfügen sollten<sup>70</sup>;

4. die „Zuründung“ der Pfarreien „zu besserer Verwaltung der Seelsorge, und um dem daherigen allgemeinen Wunsche und Bedürfnisse des Volks entgegen zu kommen“, sowie die Einteilung des Kantons Luzern in mit den fünf Verwaltungsbezirken oder Ämtern (Luzern, Hochdorf, Sursee, Willisau, Entlebuch) zusammenfallende geistliche Kapitel;

5. die Errichtung einiger neuer Pfarreien durch Transferierung der hierzu nötigen Stiftungen;

6. die Versetzung und Veränderung einiger Benefizien entsprechend den Bedürfnissen der Seelsorge;

7. eine Neubemessung der Einkünfte der Geistlichen entsprechend der Größe ihrer Pfarreien und der damit verbundenen Arbeitsbelastung – die Pfarreien sollten in drei Klassen eingeteilt werden, und die Besoldung der Pfarrer sollte („mit Inbegriff von Haus und Garten“) für die 1. Klasse 1600–2400 Schweizer Franken, für die 2. Klasse 1200–1800 Schweizer Franken, für die 3. Klasse 800–1200 Schweizer Franken betragen<sup>71</sup>; jedoch sollten Geistliche, die bereits vor der Einsetzung der Mediationsverfassung angestellt waren, ihre bisherigen Pfründeinkünfte weiterbeziehen, allerdings zu bestimmten Abgaben verpflichtet werden, „zur Unterstützung dürftigerer Pfründen und zur Erhaltung des Seminarius und anderer geistlichen Anstalten, die zur Versittlichung des Volks dienen“; der Stadtpfarrer von Luzern aber sollte „noch über die Classification“ mit einer angemessenen Besoldungszulage versehen und als wirklicher Chorherr von St. Leodegar, in Rang und Rechten der übrigen Kapitularen, indes ohne neue Verpflichtungen „in Rücksicht des Chorbesuches“, anerkannt werden;

8. verschärfte Bedingungen für die Beförderung auf eine Pfarrei – die Kandidaten müßten einen wenigstens einjährigen praktischen Kurs im Priesterhaus absolviert und die im Kanton vorgeschriebenen Prüfungen (die hier im einzelnen noch nicht aufgeführt sind) bestanden haben; im übrigen sollte nur

<sup>69</sup> Zum Chorherrenstift St. Leodegar siehe: Glauser, Fritz, St. Leodegar im Hof zu Luzern, in: *Helvetia Sacra* II/2, 342–361. – Propstei und Kanonikate (11 Chorherrenpfründen) wurden vom Stift und von der Stadt Luzern gemeinsam verliehen. Seit 1806 übt die Luzerner Regierung das Verleihungsrecht, seit 1926 mit päpstlicher Bestätigung. Der Propst wird von der Regierung auf Grund eines Dreivorschlags des Bischofs von Basel gewählt (heute 10 Chorherrenpfründen einschließlich der Propstei). Ebd. 344.

<sup>70</sup> 4 Schweizer Franken entsprachen etwa dem Wert von 3 Luzerner Gulden oder 3 Rheinischen Gulden oder 1 Louis d'or.

<sup>71</sup> Siehe Anm. 70.

noch eine stufenweise Beförderung, beginnend mit einer Pfarrei der 3. Klasse, möglich sein;

9. Benefizien ohne Seelsorgeverpflichtung sollten entsprechend den Bedürfnissen mit Seelsorgeaufgaben „und namentlich mit der Pflicht des christlichen Unterrichts beladen werden“;

10. Begründung einer geistlichen Kasse [durchaus nach dem Vorbild des josephinisch-österreichischen Religionsfonds], die mit Zuschüssen der Befründeten, mit Beiträgen der reicheren Kapellen, vermöglicheren Kongregationen und Bruderschaften gespeist werden, unter der Garantie der Regierung stehen und von ihr bestellte Verwalter haben sollte; die jährliche Rechnungsprüfung sollte einer von der Regierung ernannten Kommission geistlicher und weltlicher Personen obliegen.

Freilich reservierte sich in diesem Konkordatsvorschlag der Staat (d. h. Großer und Kleiner Rat) alle Rechte „circa sacra“; dem Bischof sollte – außer einigen unwesentlichen Einwirkungsrechten (bei der „Zuründung“ der Pfarreien, bei der Translation von Pfründen und beim Einsatz von Kaplänen ohne Seelsorgeverpflichtung als Hilfsseelsorger) – lediglich „die innere Einrichtung des Seminariums, – in so weit sie die geistliche Bildung der Seminaristen betrifft –, ... überlassen“ bleiben, unter Vorbehalt der Genehmigung der Regierung.

In der „Wohlmeinenden Rückäusserung von Seiten des Fürstbischofen zu Konstanz“ vom 19. Oktober 1805<sup>72</sup> erteilte Wessenberg im Einvernehmen mit Dalberg<sup>73</sup> – und möglicherweise nach einer persönlichen Rücksprache mit Thaddäus Müller<sup>74</sup> – dem Luzerner Konkordatsvorschlag in der Hauptsache seine Zustimmung und begrüßte insbesondere dessen durchgehende Ausrichtung auf die seelsorgerlichen und erzieherischen Bedürfnisse; jedoch forderte er eine stärkere Berücksichtigung der bischöflichen Rechte nach Maßgabe der „Verfassung der katholische Kirche“, beispielsweise hinsichtlich der „Oekonomie des Seminariums“, da es hier „ohne Zweifel in dem Verhältniß der Sache“ liege, „daß der Bischof den ordentlichen Miteinfluß ausübe, indem von geistlichen Gütern die Rede ist“, hinsichtlich der „Zuründung“ der Pfarreien und daraus folgender ökonomisch bedingter „allfällige[r] Streitigkeiten. . . zwischen unterschiedlichen Pfarrgemeinden“, hinsichtlich des „Maasstab[s]“ der von den Pfründeinkommen an die geistliche Kasse abzuführenden Beiträge, hinsichtlich der „Berechnung des wahren Einkommens einer jeden Pfarre“, nicht zuletzt hinsichtlich der Verwaltung der zu errichtenden geistlichen Kasse, für die Wessenberg zumindest „Mitaufsicht

<sup>72</sup> Wohlmeinende Rückäusserung von Seiten des Fürstbischofen zu Konstanz über den Vorschlag in geistlichen Sachen von seiten des wohlh[ö]bl[ic]hen Kantons Luzern, Konstanz, den 19. Oktober 1809 (unterzeichnet von Wessenberg). Staatsarchiv Luzern. Akten 29/20 B.

<sup>73</sup> Wessenberg an Müller, Konstanz, 18. und 19. Oktober 1805.

<sup>74</sup> Wessenberg an Müller, Konstanz, 20. Oktober 1805. Danach hatte Thaddäus Müller kurz zuvor Wessenberg in Konstanz besucht.

des Bischofs“ beanspruchte, unter gleichzeitiger Gewährung der „Garantie des oberhirtlichen Ansehens“. Was aber die Wahl der Professoren des Lyzeums und deren Befründung im Chorherrenstift St. Leodegar anlangte, so pochte Wessenberg darauf, daß zwar deren Einweisung in ein Kanonikat (da das Kollaturrecht bisher von Regierung und Stift kumulative ausgeübt worden sei) „ein Gegenstand der Uebereinkunft zwischen Regierung und Stift zu seyn“ schein, jedoch das Urteil über deren „Fähigkeit . . . zur Ertheilung des christkatholischen Lehrunterrichts . . . unmittelbar“ dem Bischof zustehe, „welchem das Depositum fidei anvertraut ist, und welcher auf die Bildung der künftigen Seelsorger zu wachen die Pflicht hat“. Wessenberg drang im übrigen darauf, bei der Regelung der Besoldungsfrage Härten möglichst zu vermeiden; „die vorgeschlagene stufenweise Beförderung“ der Geistlichen nannte er „ein sehr zweckmäßiges Mittel zur Erregung eines heilsamen Wettseifers, und, um den ausgedehntern Pfarren jederzeit die fähigern, geübtern Seelsorger zu verschaffen“. Und bezüglich der beabsichtigten Heranziehung von Kaplänen ohne Seelsorgepflicht zu seelsorgerlichen Hilfsdiensten bemerkte er treffend: „Die Mithilfe in der Seelsorge ist die Pflicht jedes Geistlichen. Dazu erhält er die heiligen Weyhen. Manche Stiftungsbriefe schweigen freylich davon. Aber sie setzen es billig voraus, und dann ist ja der älteste Stiftungsbrief – das Evangelium, wo unser göttlicher Heyland nur denen die Sendung giebt, welche seine Lehre verkünden, das Reich Gottes (der Wahrheit und Tugend) verbreiten wollen.“ Dementsprechend belobigte er die den beiden Kollegiatstiften Beromünster und St. Leodegar in Hof zugewiesene neue Bestimmung, wodurch sie „jederzeit mit würdigen, verdienten Männern besetzt würden“, als „die dauerhafteste, festeste Grundlage“ ihrer Existenz (womit Wessenberg übrigens recht behalten sollte; denn ebendiese Bestimmung war es wohl, die beide Stifte im schweizerischen Klostersturm von 1848, nach dem Sonderbundskrieg, vor dem Untergang bewahrte<sup>75</sup>).

Die bischöflich-konstanziische „Rückäußerung“ veranlaßte den Luzerner Großen Rat, das Projekt mit genauen Direktiven an die Kommission zu erneuter Beratung zurückzuverweisen<sup>76</sup>. Ergebnis dieser Beratungen war ein zweiter, revidierter und in einzelnen Punkten kommentierter Vorschlag „zu einer Uebereinkunft in geistlichen Dingen“ – hier erstmals der dann beibe-

<sup>75</sup> His, Luzerner Verfassungsgeschichte 123–125. Allerdings wurden beide Stifte mit erheblichen Kontributionen belastet: St. Leodegar mit 10.000 Schweizer Franken, Beromünster mit 400.000 Schweizer Franken. – Daß sich z. B. das „altadelige“ Stift Beromünster, das wegen seines Reichtums erhebliche Beiträge in die „geistliche Kasse“ leisten mußte, gegen die „Übereinkunft“ wehrte, ist verständlich, doch sollte man die Motive nicht im Bereich der Frömmigkeit oder des rechtlichen Denkens suchen; hier war vielmehr ausgeprägter geistlicher Egoismus am Werk, und man wollte sich auch nicht damit abfinden, durch Aufnahme altgedienter Pfarrer nicht mehr „exklusiv“ zu sein.

<sup>76</sup> Müller an Wessenberg, Luzern, 29. November 1805. – Weibel 14 f.

haltene Titel des Vertragswerkes —, den der Kleine Rat unterm 23. November 1805 ausfertigte<sup>77</sup>. Er präziserte unter anderem:

1. die Anforderungen zur Erlangung eines Benefiziums im Kanton Luzern: nämlich vollendetes theologisches Studium an einer öffentlichen Schule, „welches aufs mindeste die Dogmatik, die Moral, die Pastoral und das Kirchenrecht in sich begreifen muß“, sowie wenigstens einjähriger Aufenthalt im Priesterhaus zur Einübung in die praktische Seelsorge; Bedingung für die Aufnahme in das Priesterhaus sollten „befriedigende Zeugnisse aus allen vorgeschriebenen Fächern der Theologie“ sowie eine nochmalige Prüfung aus diesen Fächern vor einer Kommission unter dem Vorsitz des Bischöflichen Kommissars sein;

2. eine Jahresbesoldung der mit einem Kanonikat bei St. Leodegar ausgestatteten Professoren von nunmehr 1400 Schweizer Franken nebst einer jährlichen Zulage von 200 Schweizer Franken „für den zweckmäßigen Ankauf wissenschaftlicher Bücher . . ., die aber nach ihrem Tode der öffentlichen Bibliothek anheim fallen sollen“; das Ruhegehalt sollte bei Genuß einer Ruhefründe auf 800 Schweizer Franken festgesetzt werden<sup>78</sup>;

3. die Festsetzung des Einkommens der Pfarrer: für die 1. Klasse 1600–2000 (gegenüber vorher 1600–2400) Schweizer Franken, für die 2. Klasse 1200–1600 (gegenüber vorher „aus bloßer Irrung“ 1200–1800) Schweizer Franken, für die 3. Klasse 1000–1300 (gegenüber vorher 800–1200) Schweizer Franken, gemäß den der Regierung „obliegenden Gerechtigkeits- und Billigkeits-Verbindlichkeiten, die Gehalte der Pfarrer stets mit den mitverbundenen allseitigen Pfrundbeschwerden und dem Wechsel der Zeitläufe im Verhältnisse zu behalten“, und um in Ansehung dieses „Urgrundsatz[es] . . . mit Wegnahme von 400 Franken bei dem Maximum der ersten Pfründeklasse jene der dritten Klasse in ein billigeres Verhältniß“ zu bringen<sup>79</sup>;

4. die Verpflichtung der gesamten bepfründeten Kantonsgeistlichkeit, ihre Pfründeinkommen „den allgemeinen, ordentlichen und außerordentlichen Abgaben und Steuern zu unterwerfen“ entsprechend der bisherigen Praxis, wonach sie „einen Theil der übrigen Staatsbürger“ gebildet habe und stets „als solche[r] angesehen und behandelt“ worden sei;

5. Besetzung der Pfarreien nicht, wie ursprünglich geplant, durch „stufenweise Pfrundbeförderung“ (da „hierdurch nur zu leicht eine für die sittliche Ausbildung und Beßerung des Volkes höchst nachtheilige, spekulative Pfründe-Wanderung veranlaßt werden könnte“), sondern auf Grund von „angemeßene[n] Konkursprüfungen“, zumal „von jedem Pfarrer, es mag demselben eine kleine oder große, eine beschwerlichere oder leichtere, und

<sup>77</sup> Zweyter Vorschlag zu Einer Uebereinkunft in geistlichen Dingen, ab Seite der Regierung des Kantons Luzern mit dem Hochwürdigsten Fürstbischof von Konstanz, Luzern, 23. Wintermonat (November) 1805. Staatsarchiv Luzern. Akten 29/20 B.

<sup>78</sup> Siehe Anm. 70.

<sup>79</sup> Siehe Anm. 70.

eine einträglichere oder beschrenktere Pfründe anvertraut werden, immerhin die gleichen Fähigkeiten, Kenntniße und Pflichten gefordert werden müssen“;

6. in der von der Regierung zu ernennenden Kommission geistlicher und weltlicher Personen zur jährlichen Überprüfung der geistlichen Kasse solle „unter deren erstern Anzahl der bischöfliche Herr Kommissarius jederzeit mitbegriffen seyn“.

Nahm damit der Luzerner Kleine Rat – zweifellos durch Vermittlung Thaddäus Müllers – die von Wessenberg für das Bistum Konstanz erlassenen strengen Reglements über die wissenschaftlich-theologische und praktisch-pastorale Ausbildung der künftigen Geistlichen mitsamt den geschärften Prüfungsanforderungen<sup>80</sup> in den revidierten Konkordatsentwurf nahezu vollständig auf – im Hinblick auf die qualitative Hebung der Seelsorge im Kanton Luzern ein beträchtlicher Erfolg der bischöflichen Seite! – und räumte er der bischöflich-konstanzischen Oberbehörde (über den stellvertretend für sie fungierenden Bischöflichen Kommissar) endlich auch das Recht der Mitaufsicht über die Verwaltung der geistlichen Ausgleichskasse ein, so zeigte er sich doch nicht gewillt, dem Bischof zugleich ein Mitspracherecht bei der Bestellung der Theologieprofessoren am Lyzeum zuzubilligen oder ihn an der ökonomischen Administration des künftigen Priesterhauses oder Seminars – dessen Einrichtung unter allen Umständen statthaben sollte – zu beteiligen<sup>81</sup>. Lediglich „die neue Einrichtung des Seminariums, in soweit sie die geistliche Bildung der Seminaristen betrif[f]t“, sollte dem Bischof überlassen bleiben, jedoch nach vorheriger Genehmigung seiner Maßregeln durch die Regierung.

Wessenberg, auf „die edeln Gesinnungen einer aufgeklärten Regierung“ bauend<sup>82</sup>, erhob aber in seiner „Rückerklärung“ vom 23. Dezember 1805<sup>83</sup> dagegen keine Einwendungen mehr. Ihm lag eben vorzüglich an einer gediegenen wissenschaftlichen Ausbildung des Klerus, an der Einrichtung eines Priesterseminars für die konstanzische Schweizer Quart zur spirituellen

<sup>80</sup> Siehe hierzu: Weitlauff, Ignaz Heinrich von Wessenbergs Bemühungen 599–607.

<sup>81</sup> Art. 5 des III. Abschnitts („Beßere Besoldung der öffentlichen Lehrer und ihre Versorgung im Alter“) bestimmt lapidar: „Der kleine Rath ernennt die Professoren.“ und im I. Abschnitt („Geistliches Seminarium oder Priesterhaus“) Art. 4 heißt es: „Die neue Einrichtung des Seminariums, in soweit sie die geistliche Bildung der Seminaristen betrifft, wird dem Bischoffe überlassen, der Regierung aber zur Genehmigung vorgelegt. Was aber die zeitliche Verwaltung anseht; so wird sie von dem Subregens geführt: beyde sind hierinn der Regierung verantwortlich und legen dieser jährlich auf die ihnen vorgeschriebene Zeit und Art, Rechnung ab.“ Beide Bestimmungen gingen unverändert in die endgültige Fassung des Vertragswerkes ein.

<sup>82</sup> Rückerklärung im Namen S[eine]r: Kurfürst[lichen]: Gnaden des H[er]r[n]: Fürstbischofs zu Konstanz ueber den zweyten Vorschlag der hohen Regierung des Kantons Luzern über verschiedene geistliche Einrichtungen. Konstanz, 23. Dezember 1805 (unterzeichnet von Wessenberg). Staatsarchiv Luzern. Akten 29/20 B. Hier: Bemerkung zu Art. 3 des III. Abschnitts.

<sup>83</sup> Siehe Anm. 82.

Betreuung und praktisch-seelsorgerlichen Einübung der schweizerischen Priesteramtskandidaten (die er an sein Meersburger Seminar nicht zu ziehen vermochte<sup>84</sup>), an einer durchgreifenden Reform der Seelsorge im Sinne seiner – weitblickenden, freilich von reaktionären Kreisen sofort diffamierten – Bestrebungen in den Bereichen der Liturgie und Volksfrömmigkeit, der Predigt, Katechese und christlichen Gewissensbildung; nicht zuletzt ging es ihm um die Festsetzung einer gerechten, an der jeweiligen Arbeitsbelastung zu bemessenden Besoldung der Seelsorgegeistlichkeit und der geistlichen Professoren, um einen gerechten Pfründeausgleich also, sowie um eine finanzielle Absicherung der Geistlichen im Alter bzw. im Falle der Arbeitsunfähigkeit – für die damalige Zeit waren Pfründeausgleich und Altersvorsorge geradezu bahnbrechend! Alle diese Postulate wurden im revidierten Konkordatsentwurf der Luzerner Regierung nunmehr in optimaler Weise garantiert. Ein Sichversteifen auf einen kanonistischen Rechtsstandpunkt (römischer Version) in der Frage der Stellenbesetzungspraxis und der Verwaltung der geistlichen Güter (in der der Heilige Stuhl im Napoleon-Konkordat von 1801 und in der nachfolgenden Phase der Konkordatsabschlüsse mit den einzelnen deutschen Staaten bekanntermaßen auch erhebliche Zugeständnisse einräumen mußte<sup>85</sup>) würde das ganze Konkordatsprojekt zu Fall gebracht haben. Denn die Luzerner Regierung beharrte in allen zeitlichen Dingen auf dem „absoluten Souveränitäts-Rechte“ des Staates, und zwar mit dem Argument, „daß unsere grauen, ehrwürdigen und siegreichen Vorfäter so zu sagen vom ersten Ursprunge der eidgenössischen Freiheit an, beseelt durch den wirksamen Geist eines wahren Religionseifers und ächter Gottesverehrung, mit edler Eifersucht und entschlossenem Muth ihre errungenen Kirchenfreiheiten vertheidigt und selbst gegen fremde Einmischung behauptet und auf diesem Wege somit die unumschränkteste Gewalt in allen zeitlichen Dingen ununterbrochen beibehalten haben“<sup>86</sup>. Wessenberg meldete deshalb lediglich nochmals des Bischofs hohes Interesse an der „zweckmäßigen Führung“ der ökonomischen Seminarverwaltung an; er bestand ferner darauf, daß der

<sup>84</sup> Zu den Gründen siehe: Weitlauff, Ignaz Heinrich von Wessenbergs Bemühungen 607f. – Zum Meersburger Priesterseminar siehe: Hundsnerscher, Franz, Die finanziellen Grundlagen für die Ausbildung des Weltklerus im Fürstbistum Konstanz vom Tridentinischen Konzil bis zur Säkularisation mit einem Ausblick auf die übrigen nachtridentinischen Bistümer Deutschlands, Freiburg i. Br. 1968; Keller, Erwin, Das Priesterseminar Meersburg zur Zeit Wessenbergs, in: Freiburger Diözesanarchiv 9 (1977) 108–207, 98 (1978) 353–447.

<sup>85</sup> Wie es im übrigen um den päpstlichen Einfluß und damit um die Wahrung kirchlicher Rechte in Italien stand – wo in den einzelnen Herrschaften außerhalb des Kirchenstaats die Bistümer und Domkapitel weitestgehend vom jeweiligen Landesherrn oder von den jeweils dominierenden Adelssippen abhängig waren und manches Bistum über Generationen hin im Besitz einer einzigen Adelsdynastie sich befand –, darüber siehe ausführlich: Weber, Christoph, Familienkanonikate und Patronatsbistümer. Ein Beitrag zur Geschichte von Adel und Klerus im neuzeitlichen Italien (= Historische Forschungen 38), Berlin 1988.

<sup>86</sup> Zit. bei: Weibel 15–20.

geistlichen Kasse, da aus geistlichen Einkünften bestehend und geistlichen Zwecken dienend, „auch die Garanzie des bischöfl[ichen]. Ansehen zu Statten“ kommen müsse, daß jede „durch das Staatsbedürfniß nothwendig“ werdende „Neuerung in der allgemeinen Steuer... durch das Organ des bischöfl[ichen]. Kommissarius dem Bischof sowohl, als der Geistlichkeit zur Kenntniß gebracht“ werden müsse und der den Bepfründeten auferlegte Beitrag „an den geistl[ichen]. Unterstützungsfond... nicht unter das steuerbare Einkommen vermengt werden möchte“. Vor allem aber hielt er an seiner Forderung fest, daß die beabsichtigte (und mit dem Restkonvent bereits vereinbarte) Umwandlung des Franziskanerklosters Werthenstein in ein Priesterhaus oder Seminar<sup>87</sup> – die Wessenberg von den örtlichen Gegebenheiten her allerdings als sehr praktikabel und angemessen erschien – nur durchgeführt werden dürfe unter der Voraussetzung des päpstlichen Einverständnisses, was ausdrücklich im Konkordat zu vermerken sei<sup>88</sup> (Ausweis seiner absolut kirchlichen Gesinnung, hier in der Respektierung päpstlicher Reservatrechte, wie ja überhaupt die ganze nach kanonischem Recht dem Papst reservierte Klosterfrage<sup>89</sup> von den Konkordatsverhandlungen ausgeklammert blieb!).

Die Luzerner Regierung trug den genannten Wünschen und Forderungen Wessenbergs durchgehend Rechnung. So machte sie die Einrichtung des Priesterhauses im Kloster Werthenstein jetzt *expressis verbis* vom „Einverständnis der Päpstlichen Nunziatur“ abhängig<sup>90</sup>. Gleichzeitig regte sie in ihren „Endlichen Erklärungen... über einige Punkten des zweyten Vorschlags“ vom 15. Januar 1806<sup>91</sup> an, in den I. Abschnitt („Geistliches Seminarium oder Priesterhaus“) die Vorschrift einzufügen, daß das zumindest Dog-

<sup>87</sup> Siehe hierzu: Weitlauff, Iganx Heinrich von Wessenbergs Bemühungen 612. – Zum Franziskanerkloster Werthenstein, das (wie das Luzerner Franziskanerkloster) zusehends verfiel und (mit diesem) 1838 schließlich aufgehoben wurde – übrigens mit nachträglicher päpstlicher Zustimmung! –, siehe: *Helvetia Sacra* V/1, Bern 1978, 288–299 (Franziskanerkloster Luzern 212–240).

<sup>88</sup> Wessenberg bestand auf folgender Formulierung: „In der Voraussetzung, daß mit Einverständniß der Päbstl[ichen]: Nunziatur die Einrichtung dieses Priesterhauses im Kloster Werthenstein Statt fände...“ Rückklärung I. Abschnitt Art. 2. Und dieser Passus wurde in den endgültigen Vertragstext übernommen.

<sup>89</sup> Von Gesetzes wegen waren alle Männerorden mit ihren Mitgliedern, Niederlassungen und Kirchen, außerdem alle einem Regularobern oder unmittelbar dem Heiligen Stuhl unterstellten Nonnenklöster exemt und somit der bischöflichen Jurisdiktion weitestgehend entzogen. Ihre Errichtung und ihre Aufhebung blieben somit dem Heiligen Stuhl reserviert. Scheuermann, Audomar, Die Exemption nach geltendem kirchlichen Recht mit einem Überblick über die geschichtliche Entwicklung (= Görres-Gesellschaft. Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft 77), Paderborn 1938; ders., Exemption, in *Theologische Realenzyklopädie* 10 (1982) 696–698.

<sup>90</sup> „Übereinkunft in geistlichen Dingen“ I. Abschnitt Art. 2. Text im Anhang.

<sup>91</sup> Endliche Erklärungen ab Seite der Regierung des Kantons Luzern über einige Punkten des zweyten Vorschlags derselben zu einer Übereinkunft in geistlichen Dingen mit S[eine]r. Kurfürstlichen Gnaden, dem Hochw[ürdigsten]. Herrn Fürstbischöfen zu Konstanz, und über Höchstdessenelben daherige Rückklärungen. Luzern, 15. Januar 1806. Staatsarchiv Luzern. Akten 29/20 B.

matik, Moral, Pastoral und Kirchenrecht umfassende wissenschaftlich-theologische Studium drei Jahre dauern müsse, und Kandidaten für den Priesterstand die Möglichkeit des Seminareintritts bereits im dritten (und letzten) Jahr ihres wissenschaftlich-theologischen Studiums zu eröffnen sei – sie also zwei Jahre lang im Seminar Aufenthalt nehmen sollten –, damit dieses „immerhin mit einer zwe[c]kmäßigen Anzahl der Zöglinge versehen wäre“ – ein Gedanke, der natürlich Wessenbergs volle Zustimmung fand, zumal er seinen Intentionen entgegenkam. Und wenn der Kleine Rat in Bezug auf seine Pflicht, bei der Zuteilung von Ruhepfründen an alte bzw. dienstunfähig gewordene Seelsorger mit „kluge[r] Rücksicht“ gegebenenfalls „dem bewährtern Verdienste“ den „verdiente[n] Vorzug“ einzuräumen, mit Nachdruck bekräftigte, „daß der Hochw[ürdi]gste Bischof sowohl als die Regierung, die immerhin auf den gleichen Zwe[c]k, die Veredlung des hohen Priesterstandes, gemeinsam hinwirken müssen, auch für einen solchen Fall gleich sorgfältige Vorsehung thun, und sich somit auch stäts in ihren daheringen Wünschen und Absichten begegnen werden“, so wurde hier zugleich ein Grundsatz formuliert, der sozusagen als Regel für die Auslegung und den Vollzug des ganzen Konkordats zu verstehen war. Allerdings vergaß der Kleine Rat nicht, darauf hinzuweisen, daß sich die Luzerner Regierung „von jeher“ beispielsweise „im Besitz des unbedingten Wahlrechtes“ über die Kanonikate des Stiftes Beromünster befunden habe und es somit zweifellos in ihrer Vollmacht gelegen hätte, deren größeren Teil, wie vorgesehen, als Ruhepfründen „blos durch einen Regierungsbeschluß“ auszuweisen: „Allein dieselbe wollte die Festigkeit dieser Ihrer gemeinnützigen und wohlthätigen Absicht jeden Zweifels überheben, und trug daher auch kein Bedenken: diesen Gegenstand mit in die über geistliche Dinge abzuschließende Übereinkunft aufzunehmen; indem sich die Regierung blos Ihr bisheriges, unbedingtes Wahlrecht auf zwey Kanonikate an diesem Stift vorbehielt; wovon Sie auch immer nur mit jener klugen Mäßigung Gebrauch machen wird, welche, nach der Außerordentlichkeit der jedesmaligen Umstände, immer wiederum für die Hauptabsicht, das religiöse Wohl, zuträglich seyn würde“<sup>92</sup>.

Überhaupt seien „in dem schließlichen Projekt zu einer Übereinkunft in geistlichen Dingen mit der Bischöflichen Behörde“ – so die abschließende Bemerkung – „mehrere Artikel enthalten . . ., deren Inhalt sich mehr zu einer bloßen Verfügung von Seite der Regierung als zu einer daheringen Übereinkunft mit dem Hochwürdigsten Bischof eignet; und da diese von derselben auch blos darum mit in den abzuschließenden Traktat aufgenommen worden sind; um seiner Seits S<sup>[eine]r</sup> Kurfürstlichen Gnaden hierdurch einen vollkommenen Beweiß der Reinheit und Gemeinnützigkeit der Absichten der Regierung zu geben, und um ander Seits der Unwandelbarkeit derselben immittelst eine höhere Gewährleistung gegen die im Zeitalter fast allgemein liegende, nachtheilige Zweifelsucht zu verschaff[f]en; so darf die Regierung

<sup>92</sup> Endliche Erklärungen. II. Abschnitt. Bemerkung zu § 3.

doch keineswegs zugeben, daß hieraus in spätern Zeitaltern eine dießartige Verzichtleistung Ihrer Rechte, für welche Sie dem Souverain verantwortlich ist, abgeleitet werden wollte ...“ Es sollte deshalb der „Übereinkunft“ folgender einseitiger Verwahrungspassus angehängt werden: „Zur urkundlichen Bekräftigung deßen haben Wir vorstehende unterhandelnde Theile gegenwärtige Übereinkunft in welcher sich mehrere Artikel, die ausschließlich in die Befugnisse der Regierung einschlagen, blos des größern Zusammenhanges wegen enthalten befinden, und wodurch den landesherrlichen Rechten derselben auch nicht der mindeste Eintrag geschehen soll, in Doppel verfertigt, gegenseitig unterzeichnet, besiegelt und ausgewechselt“<sup>93</sup>. Doch auch hier gelang es Wessenberg, für die Schlußfassung des Konkordats sich mit der Luzerner Regierung auf eine den beiderseitigen Rechtsstandpunkt wahrende Formel zu einigen: daß nämlich der Inhalt der Konkordatsartikel „den wesentlichen Befugnissen der bischöflich[en]. Gewalt sowohl, als der landesherrlichen Macht nicht zum mindesten Eintrag gereichen solle“<sup>94</sup>.

So konnte am 19. Februar 1806 die (entsprechend dem ursprünglichen Entwurf in zehn Abschnitte gegliederte) „Übereinkunft in geistlichen Dingen“ – wie der konkordatäre Vertrag genannt wurde – in Konstanz von Wessenberg als dem Bevollmächtigten Dalbergs und von Johann Peter Genhart<sup>95</sup> als dem Bevollmächtigten des Luzerner Kleinen Rats unterzeichnet und ausgetauscht werden. Dalberg ratifizierte die „Übereinkunft“ am darauffolgenden 1. März; Schultheiß, Kleiner und Großer Rat von Luzern erteilten dem Vertragswerk am 14. April 1806 ihre „höchste Landesherrliche Mitgenehmigung“.

Freilich hatte der Abschluß dieser „Übereinkunft in geistlichen Dingen“ mit dem Fürstprimas in seiner Eigenschaft als Bischof von Konstanz ein höchst unerquickliches Neben- und Nachspiel. Der Luzerner Nuntius Testa-ferrata nämlich, der den Abschluß von Konkordaten und konkordatsähnlichen Verträgen – entsprechend den massiv verstärkten Zentralisationsbestrebungen der Römischen Kurie seit dem Jahrhundertbeginn – als ausschließlich päpstliches Vorrecht betrachtete, aber aus wohlbedachten Gründen weder von konstanzer noch von luzerner Seite zu den Verhandlungen beigezogen bzw. über Verhandlungsgegenstände und -verlauf informiert worden war, fühlte sich übergangen, in seiner Kompetenz beschnitten, in seiner Ehre gekränkt und rächte sich nunmehr<sup>96</sup>. Natürlich waren ihm bereits

<sup>93</sup> Ebd. Schlußbemerkung.

<sup>94</sup> „Übereinkunft in geistlichen Dingen“. Schlußbemerkung. Text im Anhang.

<sup>95</sup> Johann Peter Genhart (1758–1826), praktischer Arzt, einflußreicher liberaler Politiker, 1783–1798 Schultheiß von Sempach, 1798 helvetischer Senator, während der Mediation 1803–1814 Mitglied des Luzerner Großen und Kleinen Rats, Tagsatzungsgesandter, Bruder des Einsiedler Konventualen P. Raphael Genhart. Historisch-Biographische Lexikon der Schweiz III, Neuenburg 1923, 472; Pfyffer; His, Luzerner Verfassungsgeschichte.

<sup>96</sup> Siehe hierzu: Bischof, Das Ende des Bistums Konstanz 315–336; ders., Der Kon-

während der Konkordatsverhandlungen über diverse Kanäle detaillierte Informationen zugetragen worden die ihn in erhebliche Aufregung versetzt hatten. In dem Verhandlungsergebnis sah er – in völliger Verkenntung der überkommenen staatskirchlichen Verhältnisse im Kanton Luzern – durch Wessenberg und Dalberg ureigenste Rechte der Kirche an den Staat preisgeben, der – so sein scharfsinniger Schluß – keine anderen Pläne verfolge, als den Klerus seiner Gewalt zu unterwerfen und sich der Kirchengüter zu bemächtigen<sup>97</sup>. So schilderte er in seinen Berichten an die Römische Kurie den Inhalt der „Uebereinkunft“ – die ihm Wessenberg im Dezember 1806 durch den Bischöflichen Kommissar Thaddäus Müller offiziell überreichen ließ<sup>98</sup> – und die dahinterstehenden angeblich kirchen- und glaubenszerstörischen Motive in schwärzesten Farben, dabei Wessenberg und Dalberg aufs schlimmste verleumdend und das Bistum Konstanz als einen Hort der kirchlichen Disziplinlosigkeit und des religiösen Indifferentismus charakterisierend. Seither plädierte Testaferrata mit Nachdruck dafür, Wessenberg aus dem Amt des Konstanzer Generalvikars zu entfernen, Dalberg zum Verzicht auf das Bistum Konstanz zu bewegen oder ihm zumindest die Jurisdiktion über die Schweizer Quart zu entziehen und bis zu einer Neuorganisation der kirchlichen Verhältnisse in der Schweiz das Bistum Konstanz bzw. dessen Schweizer Quart unmittelbar dem Heiligen Stuhl, mithin der Luzerner Nuntiatur, zu unterstellen. Und über ein Jahrzehnt wurde er nicht müde, dieses sein „Ceterum censeo“ zu wiederholen<sup>99</sup>, bis ihm am 1. Januar 1815 der Streich der definitiven Abtrennung der Schweizer Quart vom Bistum Konstanz glückte<sup>100</sup>.

Aufgrund der alarmierenden Berichte Testaferratas tadelte Papst Pius VII. gegenüber der Luzerner Regierung scharf den Vertragsabschluß<sup>101</sup>. In einem an Dalberg gerichteten Breve (vom 21. Februar 1807) verurteilte er die „Uebereinkunft“, durch die Rechte der Kirche der Herrschaft und dem Gutdünken der laikalen Gewalt unterworfen würden, ausdrücklich und forderte den Fürstprimas auf, das Vertragswerk für ungültig zu erklären und seinen Konstanzer Generalvikar, „der Rechte und Gewalt der Kirche so schändlich mit Füßen zu treten und zugrunde zu richten gewagt hat“, gehörig zu maß-

---

stanzer Generalvikar Ignaz Heinrich Freiherr von Wessenberg im Spiegel der Berichte des Nuntius Fabrizio Scèberras Testaferrata (1803–1816). In diesem Heft.

<sup>97</sup> Testaferrata an Consalvi, Luzern, 23. November 1805. Text in: Bischof, Das Ende des Bistums Konstanz 546 f.

<sup>98</sup> Wessenberg an Müller, Konstanz, 6./16./23. Dezember 1806.

<sup>99</sup> Siehe hierzu: Bischof, Das Ende des Bistums Konstanz 337–375.

<sup>100</sup> Ebd. 376–398.

<sup>101</sup> Pius VII. an Luzerner Regierung, Rom, 21. Februar 1807. Text in: Faktische, mit Akten belegte Darstellung über die Unterhandlungen der Regierung des Kantons Luzern mit seiner Heiligkeit, Pius dem VII., Römischen Pabst. Veranlaßt durch das jüngsthin im Druck erschienene Breve vom 21ten Hornung 1807. Herausgegeben auf hohen Befehl der Erstern, Luzern 1808, 20–39; Denkschrift 123–125.

regeln<sup>102</sup>. Gleichwohl wurde die „Übereinkunft in geistlichen Dingen“ in Kraft gesetzt, weil – so Wessenbergs Urteil, das schließlich Dalberg überzeuete – durch „eine bloß im allgemeinen abgefasste Misbilligung ... von Seite des Römischen Hofes die Vollziehung des feyer[lichen]. Konkordats nicht suspendirt werden“ könne<sup>103</sup>. Tatsächlich konnte an der Legitimität und Gültigkeit des Vertragswerkes kein Zweifel bestehen. Denn wo war geschrieben, daß der Bischof keine Vollmacht besitze, im Rahmen seiner Kompetenzen – ohne päpstliche Reservatrechte zu berühren – mit einem in seinem Sprengel gelegenen Staatswesen zur (dringend notwendigen) Regelung der kirchlichen Verhältnisse verbindliche Vereinbarungen zu treffen? Alle Stimmen rund um das Erste Vatikanum und im Schatten der Promulgation des (betont „vaticanisches“ Recht beinhaltenden) Codex Iuris Canonici (1917), die der – mit Bedacht nicht als „Konkordat“ bezeichneten – „Übereinkunft in geistlichen Dingen“ Rechtskraft absprechen<sup>104</sup>, stehen im Banne „vaticanischen“ Rechtsdenkens und urteilen somit von einem „streng kirchlichen“ bzw. papalistischen Rechtsstandpunkt aus, der auf den Beginn des 19. Jahrhunderts (zumal in das damals vorherrschende kirchliche „Vakuum“) nicht zurückprojiziert werden kann.

Noch im Jahr 1807 errichtete die Luzerner Regierung als erstes aus kantonalen Mitteln das in der „Übereinkunft“ vorgesehene Priesterseminar. Der Kanton Luzern verwirklichte damit ein Projekt, das von den Innerschweizer katholischen Orten bereits an der Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert als dringendes Desiderat beraten, aber dann wieder fallengelassen worden war, weil bei keinem der betreffenden Kantone Bereitschaft bestanden hatte, die zum Unterhalt eines solchen Instituts nötigen Gelder beizuschießen<sup>105</sup>. Allerdings verhinderte der päpstliche Einspruch die Unterbringung des Seminars im Kloster Werthenstein<sup>106</sup>. Während ringsum die Staaten ohne jede Rücksicht auf kirchliches Recht die Klöster zu Hunderten säkularisierten, ausraubten, profanierten und zerstörten, hatte sich der Papst der Bitte eines um den Priesternachwuchs besorgten Bischofs und einer um die Wohlfahrt der Kirche bemühten Regierung, ein kaum mehr lebensfähiges (1838 endgültig untergegangenes) Kloster einem anderen dringenden kirchlichen Zweck zuführen zu dürfen, kategorisch versagt. Man mußte, um das Seminar im Spätsommer 1807 eröffnen zu können, zunächst provisorisch in einen

<sup>102</sup> Pius VII. an Dalberg, Rom, 21. und 28. Februar 1807. Text in: Denkschrift 120–122.

<sup>103</sup> Wessenberg an Müller, Konstanz, 14. August 1807.

<sup>104</sup> Attenhofer, Karl, Das Staatskirchentum im Kanton Luzern. Ein Beitrag zum schweizerischen Kirchenrecht, Sursee 1864, 11; Vom Staatskirchenrecht des Schweizerischen Cantons Luzern, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 63 (1890) 170–208; Die Verwerfung des Wessenbergischen Concordats durch den apostolischen Stuhl. Ebd. 66 (1891) 205–218; Dommann; Hofer.

<sup>105</sup> Dommann 6.

<sup>106</sup> Siehe: Breve Pius' VII. an Luzerner Regierung, Rom, 21. Februar 1807. Anm. 101. – Weitlauff, Ignaz Heinrich von Wessenbergs Bemühungen 625–651.

Flügel des Franziskanerklosters in Luzern ausweichen. Noch im selben Jahr fand das neue Institut im leerstehenden Ursulinerinnenkloster Maria Hilf über der Stadt Luzern schließlich eine feste Bleibe<sup>107</sup>. Unter der Oberleitung Thaddäus Müllers, der allerdings wiederholt vor der Schwierigkeit stand, einen geeigneten Subregens (dem aber tatsächlich die Rolle des Regens zufiel) zu finden<sup>108</sup>, nahm das Luzerner Priesterseminar einen vielversprechenden Aufschwung, der indes im Zuge der Abtrennung der Schweizer Quart vom Bistum Konstanz jäh „abgeblockt“ wurde. Unter dem Druck der Luzerner Nunziatur mußte das Seminar als eine „verderbliche“ Schöpfung und Hinterlassenschaft Wessensbergs im Jahre 1818 seine Pforten schließen<sup>109</sup>.

Im übrigen aber erwies sich die „Übereinkunft in geistlichen Dingen“ im ganzen als eine durchaus praktikable und segensreiche Grundlage für die Gestaltung der komplizierten Beziehungen zwischen Kirche und Staat im Kanton Luzern. Obwohl bis in das 20. Jahrhundert herein als „Wessenberg-Konkordat“ vielfach als unkirchlich gescholten und von der Römischen Kurie immer wieder unter der Hand als ungültig angefochten, überdauerte die „Übereinkunft“ alle Regierungsumstürze, die schwierige Phase der kirchlichen Neuorganisation und den jahrzehntelangen Kulturkampf in der Schweiz; es blieb in Geltung bis 1931<sup>110</sup>. Wessenberg selbst betrachtete das Vertragswerk mit Grund „als einen Eckstein meiner Verwaltung . . ., mögen die Raben krächzen, wie sie wollen“<sup>111</sup>. Und bis heute ist im Kanton Luzern der Einfluß der „Übereinkunft“ positiv wirksam geblieben.

<sup>107</sup> Ebd.

<sup>108</sup> Ebd. — Siehe die Berichte Müllers an Wessenberg aus den Jahren 1807–1815.

<sup>109</sup> Weitlauff, Ignaz Heinrich von Wessensbergs Bemühungen 649 f.

<sup>110</sup> Die „Übereinkunft in geistlichen Dingen“, wurde — infolge der Promulgation des neuen Codex Iuris Canonici (1917) — nach langen Verhandlungen durch Dekret der Luzerner Regierung vom 1. Dezember 1931 aufgehoben. Siehe hierzu: His, Luzerner Verfassungsgeschichte 170–172; Emmenegger 66 f. — Über die Entwicklung der „geistlichen Kasse“, im Kanton Luzern bis 1931 siehe: Ebd. 62–67.

<sup>111</sup> Wessenberg an Müller, Konstanz, 18. Juni 1814.

## Anhang

*Übereinkunft in geistlichen Dingen,  
Konstanz, 19. Februar 1806  
(Original. Staatsarchiv Luzern. Akten 29/20 C)\**

Von Gottés Gnaden Wir Carl Theodor, Primas von Deutschland, des heil[igen]. Stuhls zu Regensburg Erzbischof, des heil[igen]. Röm[ischen]. Reichs Erzkanzler, und Kurfürst, Fürst von Aschaffenburg und Regensburg, Graf von Wezlar p p in der Eigenschaft als Bischof zu Konstanz, durch Unsern hiezu besonders bevollmächtigten Generalvicarius, und

Wir Schultheiß und kleine Rätthe des Kantons Luzern in der Schweizerischen Bundes-Genossenschaft, kraft der uns beywohnenden, außerordentlichen Vollmachten vom 19<sup>ten</sup> May, und 8<sup>ten</sup> Wintermonat 1805. haben zur Bezweckung und Beförderung des religiösen und sittlichen Wohls der Einwohner des Kantons Luzern, auf hohe Genehmigung hin des Souvränen gesetzgebenden großen Raths desselben, die in nachstehenden Abschnitten, und derselben Artickeln bestehende Übereinkunft in geistlichen Dingen abgeschlossen, und erklären demnach:

*I. Abschnitt*  
Geistliches Seminarium  
oder Priesterhaus

## §. 1.

Zu der so nöthigen Bildung der Seelsorger soll ein Priesterhaus im Kanton Luzern errichtet werden.

## §. 2.

In der Voraussetzung, daß mit Einverständniß der Päpstlichen Nunziatur die Einrichtung dieses Priesterhauses im Kloster Wertenstein Statt fände, wird der Regens desselben zugleich Pfarrer der allda neu zu errichtenden Pfarre (worüber man sich nach dem Inhalt des V<sup>ten</sup> Abschnitts besonders in gegen-

\* Die von der Regierung des Kantons Luzern im Jahr 1807 in Druck gegebene Fassung der „Übereinkunft in Geistlichen Dingen, abgeschlossen zwischen dem Hochwürdigsten Fürst Bischof von Konstanz und der Regierung des Kantons Luzern im Jahr 1806“ (Luzern 1807) weicht vom Wortlaut des Originals an einigen Stellen ab, ohne daß davon allerdings der Inhalt des Vertragswerkes berührt wird. Die gedruckte Fassung ist auch übernommen in: Denkschrift 107–117.

seitiges Einverständniß setzen wird) und derselbe wird diese mit dem Subregens, den allenfalls nöthigen Hilfspriestern, und den Seminaristen, so viel diese dazu mithelfen können, verwalten.

### §. 3.

Alle Geistlichen, welche im Kanton Luzern ein Benefizium erlangen wollen, müssen das theologische Studium, welches aufs mindeste die Dogmatik, die Moral, die Pastoral, und das Kirchenrecht in sich begreifen muß, entweder während drey Jahren auf einer öffentlichen Schule, oder während zwey Jahren auf einer solchen, und einem Jahre im Priester-Hause vollendet, und in beyden Fällen wenigstens ein Jahr in diesem letztern die praktische Seelsorge erlernt, und ausgeübt haben.

Die Aufnahme geschieht nach einer Prüfung, welche bey jenen, die das ganze theologische Studium an einer öffentlichen Schule vollendet, aus allen Fächern dieses Studiums, bey denjenigen aber, welche diesem Studium an einer solchen bloß während zwey Jahren obgelegen hätten, nur aus denjenigen Theilen der Theologie bestehen wird, die in dem zu betretenden Priester-Hause selbst noch nicht erlernt werden sollen, und können.

Bey diesen Prüfungen führt der bischöfliche Kommissarius den Vorsitz.

Zu einer solchen Prüfung wird aber kein Kandidat zugelassen, wenn er nicht vorläufig mit Rücksicht auf vorbestimmte zwey Fälle der Prüfungskommission befriedigende Zeugnisse aus allen vorgeschriebenen betreffenden Fächern der Theologie vorweisen kann.

Die Entlassung aus dem Seminarium geschieht aufs früheste nach einem Jahr, und es kann hierinn nur in außerordentlichen Fällen vom Bischofe im Einverständniß mit der Regierung, eine Nachsicht bewilliget werden.

### §. 4.

Die neue Errichtung des Seminariums, insoweit sie die geistliche Bildung der Seminaristen betrifft, wird dem Bischof überlassen, der Regierung aber zur Genehmigung vorgelegt.

Was aber die zeitliche Verwaltung betrifft; so wird sie von dem Subregens unter der Aufsicht des Regens geführt: Beyde sind hierinn der Regierung verantwortlich, und legen dieser jährlich auf die ihnen vorgeschriebene Zeit und Art, Rechnung ab.

*II. Abschnitt*  
Ruhestätte und Versorgung  
der Seelsorger

§. 1.

Alle Geistlichen, welche Seelsorge üben, sollen vorzüglich bey eintretender Unvermögenheit zur Seelsorge, auf eine Pfründe, auf welcher sie sich als in Ruhe gesetzt ansehen dürfen, Anspruch machen können, wobey aber auf solche, die sich durch besondere Thätigkeit und Verwendung ihrer Kräfte und Talente zum Besten ihrer Pfarrgemeinden ausgezeichnet haben, besondere Rücksicht genommen wird.

§. 2.

Das Kollegiatstift zu Münster wird mit Ausnahme zweyer Kanonikate, für welche dem kleinen Rathe das unbedingte Wahlrecht zugestanden ist, zu dieser Bestimmung für die Zukunft ausschließlich angewiesen.

§. 3.

Jedoch wird dem Leutpriester in Sempach, welcher ein Expositus des löblichen Stifts bey St. Leodegar in Luzern ist, neben hin noch auf dieses Stift das Anspruchs-Recht für eine Ruhepfründe zugestanden.

Derselbe ist demnach von nun an auch als Titular Chorherr desselben angesehen, und erhält somit die Anwartschaft und Mitkompetenzfähigkeit neben den hochwürdigen Herrn Professoren sowohl auf die dermal, in Folge gegenwärtigen Traktats, zu besetzenden sieben ersten Kanonikate, als in Zukunft auf die Ruhepfründen am Stift zu Luzern.

Und die Regierung behält sich vor, bey besondern Umständen sowohl das Anspruchs-Recht auf eine Ruhepfründe, zwar einzig an dem Stift im Hof, als die Eigenschaft eines Titular Chorherrn an demselben, auch dem Leutpriester in Merenschwand (falls dieser ein geborner Kantons Bürger wäre) welcher nicht minder ein Expositus mehrbemeldten Stifts ist, zuzugestehen.

§. 4.

Es können an dem löblichen Stift zu Münster, zwar ohne Verkürzung des für die Regierung im vorstehenden § 2. gegenwärtigen Abschnittes vorbehaltenen, unbedingten Wahl-Rechtes, drey Kanonikate wenigstens auf 8. Jahre

stille gestellt, und derselben Einkünfte zu Händen einer zu errichtenden Kasse, d[as]. i[st]. für religiöse Anstalten, und für das allgemeine Erziehungs-Wesen, bezogen werden.

### §. 5.

Endlich werden dieser Kasse, auch die Vakatur Gefälle, der, aus Ermanglung eines Subjekts nach §. 1. unbesetzten Kanonikate zugewiesen.

### *III. Abschnitt*

#### Bessere Besoldung der öffentlichen Lehrer, und ihre Versorgung im Alter

### §. 1.

Die öffentlichen Lehrer an der Zentral Schulanstalt sollen als Erzieher der Bürger, der Seelsorger, und der Staats-Männer eine, der Wichtigkeit ihres Amtes angemessene Besoldung, und, im Fall der Unvermögenheit zum Lehrstuhl, eine sichere Versorgung erhalten.

### §. 2.

Die Professoren der höhern Schulen, oder des Lyzäums zu Luzern sollen von nun an auf die an dem St. Leodegar Stift im Hof wirklich erledigten und in Zukunft ledig fallenden Chorherrnstellen (in so ferne nicht die Regierung veranlaßt werden sollte, kraft des §. 3. des nächst vorgehenden Abschnittes, zu Gunsten der zwey Leutpriester in Sempach und Merenschwand, während den an diesem Stift zu besetzenden ersten sieben Kanonikaten hie von eine Ausnahme zu machen, oder das Ihr, nach Inhalt des §. 8. gegenwärtigen Abschnittes zuerkannte, unbedingte Wahlrecht auf ein solches Kanonikat selbst in Ausübung zu setzen) nach dem Alter ihres Professor Amtes, angestellt werden, wobey sie nichts desto weniger an der Stelle eines Professors verbleiben. Würde dann der Fall eintreten, daß ein solcher Chorherr und Professor zum Lehrstuhl unfähig werden sollte; so behält derselbe einzig und allein das Kanonikat in Verbindung mit dessen Einkünften und Verpflichtungen bey.

Für dormalen genießen das gleiche Recht, eine Professur mit einem Kanonikate zu verbinden, die wirklich angestellten zwey Lehrer in beyden Rhetoriken. Würde es sich aber von der Zeit, als die betreffenden Professoren alle zu einem solchen Kanonikate gelangt seyn sollten, zutragen, daß einer der-

selben zum Lehramte unfähig würde; so hat ein solcher auf das erledigte Kanonikat den ersten und nächsten Zutritt, wenn ihn auch sonst, dem erforderlichen Professur Alter nach die Reihe nicht treffen sollte.

### §. 3.

Solange sie Lehrer und Chorherrn zugleich sind, beziehen sie einen Jahrgelt von Vierzehnhundert Schweitzer Franken, nebst einer jährlichen Zulage von Zweyhundert Franken für den zweckmäßigen Ankauf wissenschaftlicher Bücher, deren Genuß ihnen auf Lebenszeit überlassen bleibt, die aber nach ihrem Tod der öffentlichen Bibliothek anheim fallen sollen.

Und diese ganze auf die vollkommene Zulänglichkeit der für das Erziehungswesen gewidmeten Fonds berechnete Besoldung wird aus dem Schulfond – so weit er hinreichen mag – gegeben, und aus dem Kanonikate vervollständigt.

Wenn aber den Professoren von der Professur abzutreten gestattet wird, und sie somit auf eine Ruhefründe übergehen; so erhalten sie nichts mehr aus dem Schulfond, und ihre Einkünfte sind dann wenigstens auf Achthundert Schweizer Franken festgesetzt.

Jedoch behält sich die Regierung vor, auch auf die Erhöhung dieser Gehalte zweckmäßig Bedacht zu nehmen, in so ferne es sich nemlich in der Folge zeigen würde, daß die geistlichen Fonds zu ihrer allseitigen Bestimmung zureichen sollten.

### §. 4.

Die Professoren, welche zugleich Chorherren sind, wohnen in den Stiftshäusern im Hof, und der Unterhalt der Wohnung wird vom Stift bestritten.

### §. 5.

So wie diese Professoren nun nacheinander auf gedachtes Stift treten, und künftig hin, wenn die neuen Einrichtungen bereits vollends in Gang und gänzlich in Ausführung gebracht sind, gleich bey ihrer erfolgten Ernennung und mitverbundenen Besitznahme auf dem gedachten Stift, bezahlen sie, wegen der Investitur und Installation, nach stets üblichem Gebrauche, sowohl den gewöhnlichen Kanon, als die übrigen Gebühren.

## §. 6.

Dieselben wohnen in der Miteigenschaft als Chorherrn dem stiftlichen Gottesdienste insofern bey, als es ihre anderweitigen Berufsgeschäfte und Verpflichtungen erlauben; und sie halten ebenfalls der Reihe nach die Woche entweder unmittelbar selbst, oder mittelbar durch die dazu bestimmten Kapläne.

## §. 7.

Der kleine Rath ernennt die Professoren.

## §. 8.

Auch bleibt demselben noch überhin allein und unbedingt das Besetzungsrecht auf eine Chorrhernpfründe [!] an dem Stift vorbehalten.

## §. 9.

Endlich bleibt zum Behuf der neuen Einrichtung, welche das mehr erwähnte Kollegiat Stift bey St. Leodegar im Hof durch die gegenwärtige Übereinkunft mit S<sup>ein</sup>e[r] Kurfürstlichen Gnaden, dem hochwürdigsten Herrn Herrn Fürst-Bischofen von Konstanz erhält, verordnet: Daß niemal zwey der nachstehenden Würden und Aemter dieses Stifts, als da sind; die Probstey, die Kustorey, das Kammerarat, das Allmosenamt, das Bauamt, und die Leutpriesterey oder Stadtpfarrey, zugleich auf einen und eben denselben seiner Kapitularn übergehen könne.

## §. 10.

Die Professoren der untern Schulen haben im Alter, oder bey Unvermögenheit eine anständige Versorgung entweder im Priesterhause, oder auf eine andere Weise zu erwarten, und vorzügliche Verdienste derselben sollen von der Regierung besonders und selbst mit einer Ruhepfründe an dem Stift im Hof gleich den Professoren der höhern Schulen belohnt werden können.

## §. 11.

Die Regierung wird ebenfalls jederzeit die Besoldung der Professoren der untern Schulen auf eine hinreichende und anständige Art bestimmen.

## §. 12.

Da die bisher bey den beyden Stiftern im Hof zu Luzern, und zu Münster üblichen Karenzjahre mit dem Zweck obiger Bestimmungen in Hinsicht dieser Stifter nicht wohl vereinbarlich scheinen, weil die Ruhepfründen sowohl, als die öffentlichen Lehrer gleich bey dem Antritt des Kanonikats des wirklichen Genußes ihrer Pfründe bedürfen; so ist man dahin einverstanden, daß künftig die Karenzjahre jedoch nur unter der Voraussetzung und Bedingung aufhören mögen, daß für die Interessenten namentlich die Fabricken, und die Erben der jzt schon angestellten Chorherrn die volle Entschädigung ausgemittelt werde.

*IV. Abschnitt*  
Ausgleichung der Pfarreyen

## §. 1.

Die Pfarreyen des Kantons Luzern sollen zur bessern Verwaltung der Seelsorge, und um dem dießfälligen allgemeinen Wunsche, und erwiesenen Bedürfnisse des Volkes möglichst entgegen zu kommen, so viel es die Lokalität und andere Umstände gestatten, zugeründet werden.

## §. 2.

Bey dieser Zuründung wird auf die vorgelegte Zuründungstabelle insoweit sich ihre Zweckmäßigkeit überzeugend erweisen sollte, vorzüglich Rücksicht genommen werden. Jedoch behält man sich die gemeinsam nähere und endliche Gränzberichtigung vor.

## §. 3.

Allfällige Streitigkeiten, welche die Abründung der Pfarreyen in ökonomischer Hinsicht zwischen unterschiedlichen Gemeinden zur Folge haben würde, hat der kleine Rath zu untersuchen, und da, wo dergleichen Streitig-

keiten mit auf geistliche Güter oder Stiftungen Einfluß haben sollten, — in so fern es bisher herkömmlich war — im Einverständniß mit der bischöflichen Behörde zu entscheiden.

#### §. 4.

Auch die Landkapitel sollen in Folge der Ausründung der Pfarreyen, und um manigfaltige Vortheile eben dieser Pfarreyen besser erreichen zu können, schicklicher zugerundet, und hiebey, mit noch einstweiliger Beybehaltung der den geistlichen Kapiteln des Kantons Luzern einverleibten Pfarren anderer Kantone, darauf Bedacht genommen werden, daß künftighin fünf geistliche Kapitel im Kanton bestehen, und daß Jedem von diesen wiederum alle Pfarreyen eines und eben desselben Amtes zugehören.

### V. Abschnitt

#### Errichtung neuer Pfarreyen

Da, wo sich die unumgängliche, sowohl sittlich als physische Nothwendigkeit erweisen sollte, daß entweder eine neue Pfarrey angelegt, oder eine wirklich schon bestehende Kurat-Kaplaney zu einer solchen Pfarre erhoben werde, wird man sich hierüber in gegenseitiges Einverständniß setzen, und hiebey von dem Grundsatz ausgehen:

- a.) Daß solche Pfarreinrichtungen mit billiger Rücksicht auf die Bedürfnisse der Mutter-Kirchen erfolgen, und
- b.) daß dieselben erst dann Statt finden, wenn genügsame Mittel sowohl dazu, als zu deren Fortdauer und stäter Unterhaltung aufgefunden seyn werden.

### VI. Abschnitt

#### Versetzung und Veränderung einiger Benefizien

Der Grundsatz der Versetzung, und Veränderung einiger Benefizien, wo sich derselben Zweckmäßigkeit, und hierinn liegende Nothwendigkeit aus einer vorläufig angestellten sorgfältigen Prüfung über das kirchliche Bedürfniß sowohl jener Gemeinde, in welche die Versetzung einer solchen Pfründe zu erfolgen hätte, als derjenigen, welcher dieselbe weggenommen werden sollte, ergeben würde, wird anerkannt, desselben theilweise Anwendung aber auf jeden solchen Fall, einer gegenseitigen besondern Übereinkunft vorbehalten.

VII. Abschnitt  
Verhältnißmäßiges Einkommen  
der Geistlichen, und Klassifikation  
der Pfarreyn

§. 1.

Alle Geistlichen, welche vor der Einsetzung der gegenwärtigen Verfassung und Regierung angestellt waren, beziehen das ganze, ihren wirklich besitzenden Pfründen zugehörnde Einkommen, solange sie auf ihrer jtzigen Pfründe leben.

Sie sind jedoch verpflichtet, daraus zur Unterstützung dürftiger Pfründen, und zur Erhaltung des Seminariums, und anderer geistl[icher]. Anstalten, die zur Versittlichung des Volkes dienen, jährlich einen bestimmten, mit ihrem Einkommen, wie mit ihren Arbeiten, und Pfründe-Auslagen in Verhältniß stehenden Beytrag an die geistl[iche]. Kasse abzureichen. Der kleine Rath wird ein nach diesem Maasstab gefertigtes Verzeichniß der Beyträge in den geistlichen Unterstützungsfond zur Mitgenehmigung vorlegen.

§. 2.

Sollten die Pfründen einiger Geistlichen, die vor dem Zeitpunkt der jtzigen Verfassung und Regierung angestellt waren, seit diesem Zeitpunkt an anständiger Congrua Schaden gelitten haben; so wird diesen Pfründen zu Besoldung ihres Verwesers, und zu Bestreitung anderer Verpflichtung das Bedürfende entweder durch den Zehentherrn, Patronus Ecclesiae oder Collator, oder bey Mangel dessen, oder seiner Schuldigkeit beyzutragen, aus der geistlichen Kasse abgereicht.

§. 3.

Wenn der Fall eintritt, daß mehrere Priester irgendwo zur Seelsorge angestellt, oder neue Pfarreyn errichtet werden müssen, so sollen die Zehentherren, oder Patronen, und Kollatoren, deren Zehentrecht, oder sonstigen Einkünfte mit der Unterhaltungspflicht der Seelsorge verbunden sind, den Gemeinden hiezu nach einem gerechten Maasstabe beyspringen, zwar in dem Verstande: daß durch die Unterstützung neuer Pfarreyn die Seelsorge einer Mutter-Kirche keinen wesentlichen Schaden leide.

## §. 4.

Sowohl die Geistlichen, welche seit der Zeit, als die jetzige Verfassung und Regierung bestehet, unter der Bedingniß, künftigen – mit Gutheißsen des Bischofs zu treffenden Verfügungen, in Rücksicht der Besoldung sich unterziehen zu wollen, auf Pfründen gesetzt wurden, als alle in Zukunft anzustellenden Geistlichen beziehen, – um das bisherige Mißverhältniß zwischen Arbeit, und Besoldung aufzuheben, und um die Arbeit gleichmäßig belohnen zu können, – ein bestimmtes derselben angemessenes jährliches Einkommen.

## §. 5.

Dem zufolge werden die Pfarreyen für die Zukunft nach gerechten Grundsätzen in drey Klassen abgetheilt, als in *größere*, welche die erste, in *mittlere*, welche die zweyte, und in *kleinere*, welche die dritte Klasse bilden werden.

Bey dieser Klassifikation wird ebenfalls auf die vorliegende Klassifikations- und Abründungs-Tabelle vorzügliche Rücksicht genommen, und dabey der Maasstab des Umfangs, der Bevölkerung, und somit der Seelsorgs Beschwerden in Anwendung gebracht werden.

Sobald diese Klassifikation durch definitive Übereinkunft festgesetzt seyn wird, fallen alle Pfründen sogleich in eine dieser drey Klassen.

Die wirkliche neue Zuründung der Pfarr-Bezirke wird nach Maasgabe der Umstände bald möglichst, zwar bey den jetzigen Pfarrherren, welche die Pfarre schon vor der gegenwärtigen Verfassung besessen haben, mit denjenigen Rücksichten in Hinsicht ihres Einkommens geschehen, welche sich in § 1. gegenwärtigen Abschnitts angegeben befinden.

## §. 6.

Da, wo die Seelsorge der Aufstellung zweyer Geistlichen bedürfte, wird man trachten, aus dem vorhandenen Vermögen, welches zur Seelsorge bestimmt ist, einen hinreichenden Unterhalt für einen Hilfspriester zu schöpfen, der unter der Leitung des Pfarrers Aushilfe leiste.

## §. 7.

In der Voraussetzung der Zulänglichkeit der geistlichen Kasse sey das jährliche reine Einkommen der Pfarrer mit Ausschließung des Hauses und Gartens, deren Werth nicht wohl in Anschlag gebracht werden kann, in folgendem Maasstabe festgesetzt:

Für die erste Klasse 1600 bis 2000 Franken,  
 Für die zweyte Klasse 1200 bis 1600 ----  
 Für die dritte Klasse 1000 bis 1200 -----.

Die Regierung wird es sich aber angelegen seyn lassen, diese Klassen nach Möglichkeit zu erweitern, und diesen Besoldungs Maasstab in besondern Fällen mit den beträchtlich abweichenden Fruchtpreisen wieder in ein richtiges Verhältniß zu setzen.

Jedoch tritt die vollständige Leistung der vorstehenden Besoldungen durch die geistliche Kasse erst dann wirklich ein, wenn von den betreffenden Theilen zuvor für die Congrua einer Pfründe hinlänglich gesorgt seyn wird, welche wenigstens aus 800. Franken bestehen soll.

### §. 8.

Dem Stadtpfarrer in Luzern kann, in Hinsicht seiner vorzüglichen Pfrund Beschwerden und sonstigen Verrichtungen, noch über die Klassifikazion eine angemessene Besoldungs-Zulage bestimmt werden, und derselbe ist als wirklicher Chorherr an dem Stift St. Leodegar im Hof – er mag auf demselben oder in der Stadt wohnen, – anerkannt, tritt demnach in den Rang und die Rechte der übrigen Kapitularen, doch deßnahen in keine neue Verpflichtung in Rücksicht des Chorbesuchs.

Wenn er im Alter, oder im Fall eintretender Unvermögenheit die Leutpriesterey abtritt, kann er eine ledig werdende Präbende an diesem Stift erhalten, oder ist berechtigt dagegen auf ein Kanonikat im Münster Anspruch zu machen.

### §. 9.

Die Berechnung des wahren Einkommens einer jeden Pfarre wird bey dem Anlaß der Abkürzung geschehen, und insbesondere die Zehendt- und Grundzinsen dabey nach dem Maasstab des gesetzlichen Loßkaufpreises in Anschlag gebracht werden.

Das Resultat dieser Berechnung wird sodann bestimmen, ob das Einkommen das Maas, welches in der Klassifikazion der Pfarrern festgesetzt stehet, erreiche, oder übertreffe, oder darunter stehen bleibe.

Im Fall sich ein Überschuß über dieses Maas ergibt, wird derselbe dem neuen Pfarrer jedesmal vorher angezeigt, welcher die Einkünfte forthin selbst bezieht, den bestimmten Überschuß aber jährlich an die geistl[iche]. Kasse abliefert.

Die Kasse hinwieder giebt an jene Geistlichen, die ein Einkommen unter der, nach erwähnter Klassifikazion, gebührenden Summe beziehen, das Mangelnde jährlich zuschußweise ab.

## §. 10.

Die Kapitalien, welche aus dem Zehendt-Loskaufe erzielt werden, sollen sogleich gegen doppelte, gerichtlichen Hypotheken, oder mit Priorität errichteten Kapitalbriefe unter betreffender Dafürhaftung angelegt, die Kapitalbriefe aber in jeder Pfarrgemeinde, in die Kirchenlade in Beyseyn des Pfarrers gelegt werden.

In eben dieser Lade sollen auch die Kapitalien selbst, bis zu ihrer wirklichen Anlegung aufbewahrt werden.

Diese Lade wird mit 3. verschiedenen Schlössern verschloßen, zu welchen ein Schlüssel dem Pfarrer, der andere dem Kirchenmajer, und der dritte dem Gemeinde Vorsteher gegeben wird.

Insofern ein solches Kirchspiel aus mehreren Gemeinden zusammen gesetzt ist, und also auch mehrerer Gemeinde Vorsteher besitzen sollte, so haben die gesammten Kirchen Genossen ohne Rücksicht auf die vorhandenen Gemeinde Vorsteher, aus ganz freyer Wahl einen Ausgeschossenen zu ernennen, in dessen Händen in ihrem Namen der dritte, sonst für den Gemeinds Vorsteher bestimmte Schlüssel aufgehoben werden soll.

Ohne Mitwissen und Einwilligung des Pfrund Inhabers soll keine dieser Kapital-Schriften verändert werden dürfen.

Den Zins Rodel hat der Pfarrer in Händen, und bezieht selbst die Zinse.

## §. 11.

Als Theil des Einkommens wird bey denjenigen Geistlichen, welche in die Klassifikazion fallen, das Pfrundland (außer dem Hausgarten) in einen mittelmäßigen billigen Anschlage in Rechnung gebracht.

Von den Einkünften aus Jahrtags- und Meßstiftungen wird nur dasjenige in Anschlag gebracht, was die gewöhnlichen, landesüblichen Meßstipendien beträchtlich übersteigt, und für keine andere geist[liche]. Verrichtung gegeben wird, die ein Deservitum verlangt.

## §. 12.

Ist das Einkommen irgend eines Kurat Kaplans so gering, daß es die Summe von 600. Schweitzer Franken nicht erreicht, so wird ihm das mangelnde entweder durch die betreffenden besondern Besoldungspflichtigen, falls ein solcher vorhanden seyn sollte, oder bey dessen Abgang, so viel möglich, aus der geistlichen Kasse verschafft.

Hingegen werden die Kapellane, die nach der neuen Ordnung der Dinge angestellt worden sind, und auch die andern, wenn sie künftig über 1000.

Franken Einkünfte besitzen, einen verhältnißmäßigen Beytrag an die geistliche Kasse abgeben.

Und auf diese gleiche Art soll

### §. 13.

das Einkommen derjenigen Chorherrn an den Kollegiatstiftern, die keine Lehrstellen verwalten, von dem Überschuß über 1200. Franken einen verhältnißmäßigen Beytrag an die geistliche Kasse abreichen.

Für die Beamtungen an den Stiftern soll durch angemessene Remunerazion gesorgt werden.

### §. 14.

Endlich verpflichtet sich die Regierung, die gesammte verpfündete Kantons Geistlichkeit für ihr daheriges Pfrund-Einkommen, nur den allgemeinen ordentlichen, und außerordentlichen Auflagen, Abgaben, und Steuern zu unterwerfen, und dieselben hiebey nach dem dießfalls für alle andere Staatsbürger und Kantons-Bewohner aufgestellten allgemeinen Besteuerungs Maastabe unverwandt zu behandeln, und behandeln zu lassen; weßhalb auch von den Beschlüssen wegen allfälliger Erhöhung einer allgemeinen Steuer sowohl, als einer allfälligen neuen Steuer dieser Art jedesmal dem bischöflichen Kommissarius wird Nachricht gegeben werden.

Hingegen können die Bepfründeten, die von ihren Pfrundeinkünften allenfalls bezahlten Abgaben bey Entrichtung desjenigen Beytrages, den sie an die geistliche Kasse abzugeben haben, für diesen im Verhältniß gegen dieselbe in Abrechnung bringen.

## VIII. Abschnitt Beförderung auf Pfarreyen

### §. 1.

Ohne im Priesterhaus die vorschriftmäßige Zeit zugebracht (ganz außerordentliche, zwischen dem Bischof und der Regierung gemeinsam zu erkennende Fälle vorbehalten) und die im Kanton Luzern verordneten Prüfungen befriedigend bestanden zu haben, kann in Zukunft kein Geistlicher ein Benefizium erhalten.

## §. 2.

Jedoch werden die Geistlichen, welche bey Einführung gegenwärtiger Übereinkunft bereits ein Vikariat versehen haben (außer dem Fall erwiesener Unwissenheit und Unfähigkeit) nicht mehr angehalten werden, sich in das Priesterhaus zu begeben.

*IX. Abschnitt*

Benutzung der Benefizien,  
welche dermal weder Seelsorge,  
noch Schulpflicht auf sich haben

## §. 1.

Alle Kaplaneyen, denen bisher keine Seelsorge oblag, sollen nach den Bedürfnissen der Gemeinden, inner welchen sie sich befinden, mehr oder weniger mit Seelsorge und namentlich mit der Pflicht des christlichen Unterrichts beladen werden.

Wann und wie diese zur Versittlichung des Volkes Hilfsseelsorge leisten sollen, hat der Bischof für jede Pfarrey besonders zu bestimmen.

## §. 2.

Nach Beschaffenheit der Umstände können den Kapellanen auch Schulpflichten aufgelegt werden. Sie sind aber auch in diesem Falle von der Hilfsseelsorge in Nothfällen nicht befreyt, und helfen demnach dem Pfarrer in der Seelsorge, und in den gottesdienstlichen Verrichtungen so viel aus, als dadurch die ihnen gleichfalls obliegenden Schulpflichten nicht etwa einen Abbruch leiden.

## §. 3.

Dem Einverständniße des Bischofs und der Regierung wird nach Zeit und Umständen vorbehalten: Alle Stifts-Kaplaneyen zu Luzern und Münster nach dem Geist der Kirche nützlich zu machen, in welchem Falle derselben jetziges Einkommen, nach Beschaffenheit der Umstände, im Verhältniß erhöht werden soll.

## §. 4.

Die Kapellane an den Wallfahrtskapellen sind schuldig, nach Erforderniß der Umstände Hilfsdienste in jenen Pfarrkirchen, und Pfarreyen zu leisten, in welchen die Wallfahrtskapellen selbst liegen.

*X. Abschnitt*

Quellen, aus welchen die obigen Einrichtungen zu bestreiten sind.

## §. 1.

Es soll eine geistliche Kasse unter der unmittelbaren Verwaltung der Regierung errichtet werden.

Diese Kasse hat die Bestimmung zur Aufbesserung minder einträglicher Pfründen, zur Unterstützung des Seminariums, der neuen Pfarreyen, der Hilfspriester, und der allgemeinen Erziehungs-Anstalten.

Alle geistlichen Einkünfte werden unmittelbar von der Geistlichkeit selbst bezogen, und nur billige Zuschüsse und Beyträge sind von den Bepfründeten nach einem angenommenen Maasstabe zu erwähntem Behufe in die geistliche Kasse abzureichen.

## §. 2.

Nebst den Zuschüssen von den Bepfründeten und anderen Einkünften, welche dieser Kasse in gegenwärtigem Entwurfe schon angewiesen sind, beziehet dieselbe noch Beyträge von den reichern Kapellen des Kantons, unbeschadet jedoch der Seelsorge, so wie auch von vermöglichen Kongregationen und Bruderschaften.

Das Vermögen eingegangener, und noch eingehender Bruderschaften fällt der geist[lichen]. Kasse anheim.

## §. 3.

Die Kasse, welche im Anfang ihrer Entstehung keine angelegten Fonds oder Kapitalien besitzt, sondern nur fließende Gelder enthält, und hieraus die ihr zustehenden, jährlichen Einnahmen und Ausgaben besorgt, und bestreitet, stehet unter der Garantie der Regierung, und hat von Ihr bestellte Verwalter.

Da übrigens diese [!] Kasse aus geistlichen Einkünften besteht, und geistliche Zwecke hat, so kömmt ihr auch die Garantie des bischöfl[ichen]. Ansehens zu Statten.

#### §. 4.

Eine von der Regierung ernannte Kommission geistl[icher]. und weltl[icher]. Personen, unter deren erstern Anzahl der bischöfl[iche]. Herr Kommissarius jederzeit mitbegriffen seyn soll, nimmt jährlich die Einsicht vom Bestand der Kasse, und läßt sich die Rechnung der Einnahmen und Ausgaben derselben zur Abhöre vorlegen, welche sie sodann mit ihrem Gutachten dem kleinen Rath zu Handen des großen Raths zur endlichen Genehmigung oder Verwerfung vorlegt.

#### §. 5.

Jeder der solche Gefälle bezieht, deren mitverbundene Verpflichtungen die geistliche Kasse übernimmt, wird schuldig erkannt, nach Maßgabe dieser Verpflichtungen und Gefälle an die geistliche Kasse beyzutragen.

Zur Urkundlichen Bekräftigung dessen haben Wir vorstehende unterhandelnde Theile gegenwärtige Übereinkunft mit der gegenseitigen Erklärung, daß der Inhalt obstehender Artickel den wesentlichen Befugnißen der bischöfl[ichen]. Gewalt sowohl, als der landesherrlichen Macht nicht zum mindesten Eintrag gereichen solle, doppelt ausfertigen lassen, eigenhändig unterzeichnet, besiegelt, und ausgewechselt.

Konstanz den 19<sup>ten</sup> Hornung 1806.

Mit Vorbehalt der höchsten  
Ratifikation.

L. S. I H Frh v Wessenberg G[enera]lVikar, als  
Bevollmächtigter S<sup>einer</sup> Kurfürstl[ichen].  
Gnaden des H[errn]. Fürstbischofen von  
Constanz m[anu]p[ro]p[ria].

L. S. Peter Genhart Mitglied  
des kleinen Raths von Luzern  
als Bevollmächtigter desselben.

Wir ratifiziren und genehmigen hiermit obenstehenden Vertrag nach seinem ganzen Inhalte, und in allen seinen einzeln Punkten; in Urkund Unserer

höchsteigenhändigen Unterschrift, und beigedruckten geheimen Hofkanzlei-Insiegels. Regensburg den 1<sup>ten</sup> Merz 1806.

Karl Kurfürst  
Erz Kanzler  
als Bischof L. S.  
Von Constanz  
Man[u]. prop[ria].

Wir Schultheiß Kleine und Große Räte des Kantons  
Luzern;

In Folge der von dem Kleinen Rathe unterm 10<sup>t[en]</sup> fließenden Monats an Uns gelangten Bottschaft, über die mit S<sup>[eine]r</sup> Kurfürstlichen Gnaden dem Herrn Karl Theodor, Kurerzkanzler des deutschen Reichs, als Hochwürdigsten Bischof von Konstanz abgeschlossene Uebereinkunft in geistlichen Dingen für den Kanton Luzern;

Und nachdem Wir dieselbe mit denjenigen Aufträgen und Vollmachten sorgfältigst verglichen, welche Wir zu diesem Ende den 19<sup>t[en]</sup> May und 8<sup>t[en]</sup> Wintermonat 1805. dem Kleinen Rathe ertheilt hatten;

Verordnen:

1. Derjenigen Uebereinkunft in geistlichen Dingen, welche zwischen dem Bevollmächtigten S<sup>[eine]r</sup> Kurfürstlichen und Bischöflichen Gnaden von Konstanz und dem Abgeordneten des Kleinen Rathes des Kantons Luzern unterm 19<sup>t[en]</sup> Hornung lezthin in Konstanz abgeschlossen und unterzeichnet ward, und die nachhin dem 1<sup>t[en]</sup> darauf gefolgten Märzmonats, von Seite des Hochwürdigsten Bischofs, die Ratifikation erhalten hat, sey anmit auch Unsere höchste Landesherrliche Mitgenehmigung ertheilt.

2. Beyde daherigen Uebereinkunftsakten sollen demnach, mit diesem Ratifikations-Dekrete begleitet; mit Unserm Staatssiegel versehen und von Unserm Amtsschultheißen und Staatsschreiber unterzeichnet, dem Kleinen Rathe zur Vollziehung und weitem Verfügung zugestellt werden.

Also geschehen in Unserer Großen Rathssitzung,  
Luzern den Vierzehenten April im Jahr Ein Tausend Achthundert und Sechs.

Schultheiß Klein und Große Räte, in deren  
Namen der Amtsschultheiß;  
Vincenz Rüttimann

L. S. Für dieselbe der Staatsschreiber, in dessen  
Abwesenheit der Rathsschreiber, J. B. Weber.